

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Gesamte Rechtsvorschrift für Bäderhygieneverordnung 2012,**

**Gesamte Rechtsvorschrift für Bäderhygieneverordnung 2012,**

**Geltende Fassung****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt  
Allgemeines**

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
<b>2. Abschnitt Becken</b>	
	A. Allgemeine Anforderungen an Becken
§ 3	Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden
§ 4	Beckendurchströmung
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
§ 5	Füllwasser
§ 6	Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung
§ 7	Beckenwasser
§ 8	Untersuchungsmethoden
	C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken
§§ 9 bis 13	Wasseraufbereitungsanlagen
§ 14	Zugelassene Aufbereitungsverfahren
§§ 15 bis 21	Berechnung der Förderströme
§ 22	Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom
§ 23	Berechnung der Nennbelastung
§ 24	Wasseraufbereitung bei Tauchbecken
§ 25	Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und Durchschreitebecken
§§ 26 bis 28	Filter und Filtration
§ 29	Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des Beckenwassers
§ 30	Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe
	D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken
§ 31	Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion
§ 32	Füllwasserzusatz
§ 33	Betrieb

**Vorgeschlagene Fassung****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt  
Allgemeines**

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
<b>2. Abschnitt Becken</b>	
	A. Allgemeine Anforderungen an Becken
§ 3	Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden
§ 4	Beckendurchströmung
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
§ 5	Füllwasser
§ 6	Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung
§ 7	Beckenwasser
§ 8	Untersuchungsmethoden
	C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken
§§ 9 bis 13	Wasseraufbereitungsanlagen
§ 14	Zugelassene Aufbereitungsverfahren
§§ 15 bis 21	<b>§ 14a</b> <b>UV-Bestrahlung von Badewasser</b> Berechnung der Förderströme
§ 22	Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom
§ 23	Berechnung der Nennbelastung
§ 24	Wasseraufbereitung bei Tauchbecken
§ 25	Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und Durchschreitebecken
§§ 26 bis 28	Filter und Filtration
§ 29	Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des Beckenwassers
§ 30	Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe
	D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken
§ 31	Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion
§ 32	Füllwasserzusatz

<b>Geltende Fassung</b>	
§§ 34 und 35	Betrieb mit reduziertem Förderstrom
§ 36	Spülung der Filteranlage
§ 37	Reinigung der Überlaufrinne
§ 38	Probenahmehähne
§§ 39 und 40	Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
§ 41	Betriebstagebuch
§§ 42 und 43	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten F. Behördliche Kontrolle
§ 44	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 45	Kontrolle während des Betriebs
<b>3. Abschnitt</b>	
<b>Warmsprudelwannen (Whirlwannen)</b>	
§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen (Whirlwannen) B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 47	Füllwasser
§ 48	Wannenwasser
§ 49	Untersuchungsmethoden
§ 50	Zusatzstoffe zum <b>Badewasser</b> C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 51	Desinfektion des Wannenkreislaufs
§ 52	Reinigung der Wannenoberfläche
§ 53	Dosieranlage
§ 54	Desinfektionsmittel
§ 55	Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 56	Betriebstagebuch
§§ 57 und 58	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten E. Behördliche Kontrolle
§ 59	Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 60	Kontrolle während des Betriebes

#### 4. Abschnitt

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
§ 33	Betrieb
§§ 34 und 35	Betrieb mit reduziertem Förderstrom
§ 36	Spülung der Filteranlage
§ 37	Reinigung der Überlaufrinne
§ 38	Probenahmehähne
§§ 39 und 40	Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
§ 41	Betriebstagebuch
§§ 42 und 43	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten F. Behördliche Kontrolle
§ 44	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 45	Kontrolle während des Betriebs
§ 45a	<b>Vorübergehende Stilllegung</b>
<b>3. Abschnitt</b>	
<b>Warmsprudelwannen (Whirlwannen)</b>	
§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen (Whirlwannen) B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 47	Füllwasser
§ 48	Wannenwasser
§ 49	Untersuchungsmethoden
§ 50	Zusatzstoffe zum <b>Wannenwasser</b> C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 51	Desinfektion des Wannenkreislaufs
§ 52	Reinigung der Wannenoberfläche
§ 53	Dosieranlage
§ 54	Desinfektionsmittel
§ 55	Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 56	Betriebstagebuch
§§ 57 und 58	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten E. Behördliche Kontrolle
§ 59	Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
	<b>Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder</b>	§ 60	Kontrolle während des Betriebes
§§ 61 bis 64	A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder		<b>4. Abschnitt</b>
§ 65	B. Innerbetriebliche Kontrolle von Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern	§§ 61 bis 64	A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
§ 66	C. Behördliche Kontrolle	§ 65	B. Innerbetriebliche Kontrolle von Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern
	<b>5. Abschnitt</b>	§ 66	C. Behördliche Kontrolle
	<b>Bäder an Oberflächengewässern</b>		<b>5. Abschnitt</b>
§ 67	A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an Oberflächengewässern		<b>Bäder an Oberflächengewässern</b>
§ 68	B. Behördliche Kontrolle	§ 67	A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an Oberflächengewässern
	<b>6. Abschnitt</b>	§ 68	B. Behördliche Kontrolle
	<b>Kleinbadeteiche</b>		<b>6. Abschnitt</b>
§ 69	A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche		<b>Kleinbadeteiche</b>
§ 70	Kleinbadeteiche	§ 69	A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche
§ 71	<b>Badebereich und</b> Regenerationsbereich	§ 70	Kleinbadeteiche
§ 72	Zusätzliche technische Einrichtungen	§ 71	Regenerationsbereich <b>und Badebereich</b>
§ 73	Nennbelastung	§ 72	Zusätzliche technische Einrichtungen
§ 74	Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen	§ 73	Nennbelastung
§ 75	Zutrittsbereiche	§ 74	Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen
§ 76	Möglichkeit der Zusp eisung von Füllwasser	§ 75	Zutrittsbereiche
§ 77	Wasservögel, Fische	§ 76	Möglichkeit der Zusp eisung von Füllwasser
§ 78	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen		Wasservögel, Fische <b>und Haustiere</b>
§ 79	Füllwasser	§ 77	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen
§ 80	Speisung aus Brunnen oder Quellen	§ 78	Füllwasser
§ 81	Speisung aus oberirdischen Zuflüssen	§ 79	Speisung aus <b>Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung,</b> Brunnen oder Quellen
§ 82	Badewasser eines Kleinbadeteiches	§ 80	Speisung aus oberirdischen Zuflüssen
	Untersuchungsmethoden	§ 81	Badewasser eines Kleinbadeteiches
	C. Hygienisch-technische Betriebsführung von Kleinbadeteichen		Untersuchungsmethoden
	Badeordnung und Hinweise für Badegäste		C. Hygienisch-technische Betriebsführung von
	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen		

**Geltende Fassung**

§ 83	Betriebstagebuch
§§ 84 und 85	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten E. Behördliche Kontrolle
§ 86	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 87	Kontrolle während des Betriebs

**7. Abschnitt****Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen**

§ 88	Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs
§ 89	Begehbare Flächen
§ 90	Wände
§ 91	Einrichtungsgegenstände und Einbauten
§ 92	Umkleidegelegenheiten
§§ 93 und 94	Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen
§ 95	Erste-Hilfe-Raum
§ 96	Badeordnung

**8. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 97	Vorschreibung weitergehender Maßnahmen
§ 98	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder
§ 99	Wasserbeschaffenheit von Becken (Badwassererwärmung)
§ 100	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen
§ 101	Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen
§ 102	Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 103	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche
§ 104	Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 82	Kleinbadeteichen Badeordnung und Hinweise für Badegäste D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen
§ 83	Betriebstagebuch
§§ 84 und 85	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten E. Behördliche Kontrolle
§ 86	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 87	Kontrolle während des Betriebs

**7. Abschnitt****Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen**

§ 88	Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs
§ 89	Begehbare Flächen
§ 90	Wände
§ 91	Einrichtungsgegenstände und Einbauten
§ 92	Umkleidegelegenheiten
§§ 93 und 94	Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen
§ 95	Erste-Hilfe-Raum
§ 96	Badeordnung

**8. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 97	Vorschreibung weitergehender Maßnahmen
§ 98	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder
§ 99	Wasserbeschaffenheit von Becken (Badwassererwärmung)
§ 100	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen
§ 101	Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen
§ 102	Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 103	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich

	<b>Geltende Fassung</b>
§ 105	(Whirlwannen) Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen
§§ 106 und 107	(Whirlwannen) Inkrafttreten
	<b>Anlage 1</b>
	Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
	<b>Anlage 2</b>
	Zugelassene Flockungsmittel
	<b>Anlage 3</b>
	Zugelassene Desinfektionsmittel
	<b>Anlage 4</b>
	Zugelassene Oxidationsmittel
	<b>Anlage 5</b>
	Zugelassene Mittel zur pH-Wert- <b>Einstellung</b>
	<b>Anlage 6</b>
	Analyse- und Prüfverfahren für Kleinbadeteiche
	<b>Anlage 7</b>
	Hinweis für Badegäste an Kleinbadeteichen
	<b>Anlage 8</b>
	Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Becken
	<b>Anlage 9</b>
	Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
	<b>Anlage 10</b>
	Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von

	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
§ 104	genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 105	Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§§ 106 und 107	Inkrafttreten
	<b>Anlage 1</b>
	Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
	<b>Anlage 2</b>
	Zugelassene Flockungsmittel
	<b>Anlage 3</b>
	Zugelassene Desinfektionsmittel
	<b>Anlage 4</b>
	Zugelassene Oxidationsmittel
	<b>Anlage 5</b>
	Zugelassene Mittel zur <b>Einstellung des</b> pH-Wertes <b>und der Säurekapazität</b>
	<b>Anlage 6</b>
	Analyse- und Prüfverfahren für Kleinbadeteiche
	<b>Anlage 7</b>
	Hinweis für Badegäste an Kleinbadeteichen
	<b>Anlage 8</b>
	Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Becken
	<b>Anlage 9</b>
	Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

Kleinbadeteichen  
**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Anlage 10**

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen

**Anlage 11**

**Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern**

**Anlage 12**

**Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken**

**Text**

**Text**

**1. Abschnitt  
Allgemeines**

**1. Abschnitt  
Allgemeines**

**Anwendungsbereich**

**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) bis (3) ...

§ 1. (1) bis (3) ...

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder **und** Kleinbadeteiche **nicht anzuwenden, die dazu bestimmt sind**, im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben **zu** werden.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder **sowie** Kleinbadeteiche, **die** im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, **nicht anzuwenden**.

**Begriffsbestimmungen**

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. ...

§ 2. ...

1. bis 3. ...

1. bis 3. ...

4. ...

4. ...

a) ...

a) ...

b) ...

b) ...

**c) Kombiniertes Frei- und Hallenbecken: Becken mit einem Beckenteil im Freien und einem Beckenteil in einem Gebäude;**

**c)** Kinderplanschbecken: Becken oder Beckenteile, die vor allem zur Nutzung durch Kinder vorgesehen sind und eine Wassertiefe von ≤ 0,4 m aufweisen;

**d)** Kinderplanschbecken: Becken oder Beckenteile, die vor allem zur Nutzung durch Kinder vorgesehen sind und eine Wassertiefe von ≤ 0,4 m aufweisen;

**Geltende Fassung**

- d) Mehrzweckbecken: Becken, in denen Wassertiefen **bis** 1,35 m als auch **über** 1,35 m vorhanden sind;
  - e) Landebecken für Wasserrutschen: eigenständige Becken, in welchen eine oder mehrere Wasserrutschen enden, auch wenn sie als flache Auslaufbereiche ausgeführt sind;
  - f) Salzwasserbecken: Becken mit Beckenwasser, das Natriumchlorid in einer Konzentration von mehr als 1 g/l aufweist;
  - g) Tauchbecken: Becken mit einer Wassertemperatur  $\leq 20^\circ \text{C}$ , das zur Abkühlung dient;
  - h) Variobecken: Becken mit höhenverstellbarem Zwischenboden, durch den die Wassertiefe ganz oder in Teilbereichen je nach Nutzung variiert werden kann;
  - i) Warmbecken: Becken mit einer Beckenwassertemperatur  $> 32^\circ \text{C}$ ;
  - j) Warmsprudelbecken (Whirl Pools): Warmbecken, bei welchen in einem wesentlichen Teil des Beckenkörpers mittels Düsen Luft oder ein Luft-Wasser-Gemisch eingepresst wird;
  - k) Watbecken, Tretbecken, Durchschreitebecken: Becken mit einer Wassertiefe von **maximal** 0,6 m, vornehmlich zum Benetzen und/oder Reinigen der Füße;
  - l) Wellenbecken: Becken mit Einrichtungen zur Wellenerzeugung;
  - m) Therapiebecken: Becken, die in einer Einrichtung auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben und für medizinisch-therapeutische Zwecke verwendet werden;
  - n) künstliche Bachläufe: sind Becken, bei denen ein Niveauunterschied zwischen den Zuläufen und den Abläufen besteht, sodass sie überwiegend Fließstrecken mit turbulenter Wasserströmung aufweisen. Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen den Zuläufen und den Abläufen läuft das Badewasser bei Stillstand des Zuflusses vollständig aus;
5. ...
- c) Kleinräumige Attraktionen: Attraktionen, die überwiegend für die Benutzung durch eine Person vorgesehen sind, wie Nackenduschen, Schwallduschen, Geysire, Massagedüsen, aber auch Wasserrutschen

**Vorgeschlagene Fassung**

- e) Mehrzweckbecken: Becken, in denen Wassertiefen  $\leq 1,35 \text{ m}$  als auch  $\geq 1,35 \text{ m}$  vorhanden sind;
  - f) Landebecken für Wasserrutschen: eigenständige Becken, in welchen eine oder mehrere Wasserrutschen enden, auch wenn sie als flache Auslaufbereiche ausgeführt sind;
  - g) Salzwasserbecken: Becken mit Beckenwasser, das Natriumchlorid in einer Konzentration von mehr als 1 g/l aufweist;
  - h) Tauchbecken: Becken mit einer Wassertemperatur  $\leq 20^\circ \text{C}$ , das zur Abkühlung dient;
  - i) Variobecken: Becken mit höhenverstellbarem Zwischenboden, durch den die Wassertiefe ganz oder in Teilbereichen je nach Nutzung variiert werden kann;
  - j) Warmbecken: Becken mit einer Beckenwassertemperatur  $> 32^\circ \text{C}$ ;
  - k) Warmsprudelbecken (Whirl Pools): Warmbecken, bei welchen in einem wesentlichen Teil des Beckenkörpers mittels Düsen Luft oder ein Luft-Wasser-Gemisch eingepresst wird;
  - l) Watbecken, Tretbecken, Durchschreitebecken: Becken mit einer Wassertiefe von  $\leq 0,6 \text{ m}$ , vornehmlich zum Benetzen und/oder Reinigen der Füße;
  - m) Wellenbecken: Becken mit Einrichtungen zur Wellenerzeugung;
  - n) Therapiebecken: Becken, die in einer Einrichtung auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben und für medizinisch-therapeutische Zwecke verwendet werden;
  - o) künstliche Bachläufe: sind Becken, bei denen ein Niveauunterschied zwischen den Zuläufen und den Abläufen besteht, sodass sie überwiegend Fließstrecken mit turbulenter Wasserströmung aufweisen. Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen den Zuläufen und den Abläufen läuft das Badewasser bei Stillstand des Zuflusses vollständig aus;
5. ...
- c) Kleinräumige Attraktionen: Attraktionen, die überwiegend für die Benutzung durch eine Person vorgesehen sind, wie Nackenduschen, Schwallduschen, Geysire, Massagedüsen, aber auch Wasserrutschen



**Geltende Fassung**

- mit einer Starthöhe **von bis zu** 2 m;
- d) Großräumige Attraktionen: Attraktionen, die die Qualität des Beckenwassers stark beeinflussen, wie Wasserrutschen mit einer Starthöhe **über** 2 m, Strömungskanäle, Wellenanlagen;
6. Kleinbadeteiche: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche **kleiner als** 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;
7. und 8. ...
9. ...
10. Badewasser: **das** in der Badeanlage zirkulierende Wasser;
11. bis 22. ...
23. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): mit einer Wasser **und/oder Luft** umwälzenden Einrichtung **ausgestattete Wannen**, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind;
24. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;

**Vorgeschlagene Fassung**

- mit einer Starthöhe **≤** 2 m;
- d) Großräumige Attraktionen: Attraktionen, die die Qualität des Beckenwassers stark beeinflussen, wie Wasserrutschen mit einer Starthöhe **≥** 2 m, Strömungskanäle, Wellenanlagen;
6. Kleinbadeteiche: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche **<** 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;
7. und 8. ...
9. ...
10. Badewasser: **bei Becken das** in der Badeanlage zirkulierende Wasser; **bei Kleinbadeteichen das im Badebereich befindliche Wasser;**
11. bis 22. ...
23. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): **Wannen** mit einer Wasser umwälzenden **und/oder Luft einblasenden** Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind;
24. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;
- 25. UV-Geräte: Geräte zur photochemischen Behandlung von Badewasser unter Anwendung von polychromatischer UV-Strahlung;**
- 26. Minimale Fluenz: Betriebszustand mit maximalem Durchfluss, minimaler Strahlungsleistung und einer minimalen Transmission des zu behandelnden Wassers;**
- 27. Maximale Fluenz: Betriebszustand mit minimalem Durchfluss, maximaler Strahlungsleistung und einer maximalen Transmission des zu behandelnden Wassers;**
- 28. Berechtigte Person: Fachfirmen für Schwimmbadtechnik bzw. Kleinbadeteiche; technische Büros, Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete, gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik.**

## Geltende Fassung

### 2. Abschnitt Becken

#### A. Allgemeine Anforderungen an Becken

##### Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden

§ 3. Becken müssen über Wände und Böden verfügen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und die Vermehrung von Mikroorganismen nicht begünstigen. Im Bereich mit einer Wassertiefe **bis** 1,35 m müssen Beckenböden darüber hinaus rutschhemmend beschaffen sein.

##### Beckendurchströmung

§ 4. (1) Die Funktionsteile der Beckendurchströmung müssen so angeordnet sein, dass das Wasser in allen Teilen des Beckens gleichmäßig und ausreichend erneuert wird.

(2) Für die Reinigung oberflächennaher Bereiche sind 100% des Förderstroms kontinuierlich und gleichmäßig, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, über eine allseitige Überlaufkante abzuführen, die auch Nischen, Grotten **und Einstiege** einschließt.

(3) ...

3. Wänden von Einbauten in Becken, sofern die Gesamtlänge der wasserberührenden Seiten dieser Einbauten nicht mehr als 20% der allseitigen Überlaufkante beträgt und die Flächen dieser Einbauten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,

4. und 5. ...

(4) und (5) ...

## Vorgeschlagene Fassung

### 2. Abschnitt Becken

#### A. Allgemeine Anforderungen an Becken

##### Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden

§ 3. Becken müssen über Wände und Böden verfügen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und die Vermehrung von Mikroorganismen nicht begünstigen. Im Bereich mit einer Wassertiefe **≤** 1,35 m müssen Beckenböden darüber hinaus rutschhemmend beschaffen sein.

##### Beckendurchströmung

§ 4. (1) Die Funktionsteile der Beckendurchströmung müssen so angeordnet sein, dass das Wasser in allen Teilen des Beckens gleichmäßig und ausreichend erneuert wird.

(2) Für die Reinigung oberflächennaher Bereiche sind 100% des Förderstroms kontinuierlich und gleichmäßig, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, über eine allseitige Überlaufkante abzuführen, die auch Nischen **und** Grotten einschließt.

(3) ...

3. **Beckenwänden und** Wänden von Einbauten in Becken, sofern die Gesamtlänge der wasserberührenden Seiten dieser Einbauten **und Beckenwände** nicht mehr als 20% der allseitigen Überlaufkante beträgt und die Flächen dieser Einbauten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. **Der Anteil der Unterbrechung bei Beckenwänden darf jedenfalls 10% des Gesamtumfanges nicht überschreiten, wobei jede Seite zumindest zu 50% mit einer Überlaufkante ausgestattet sein muss,**

4. und 5. ...

(4) und (5) ...

**Geltende Fassung****B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken****Füllwasser**

## § 5. (1) ...

- a) **Koloniebildende Einheiten** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Konzentration** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,

**b) Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,**

**c) Enterokokken:** dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,

**d) Pseudomonas aeruginosa:** darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und

**e) Legionellen:** dürfen in 100 ml nicht **nachweisbar sein**; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle über 20° C liegt.

## 2. Es dürfen in chemischer Hinsicht

a) ...

bb) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO<sub>4</sub>) 11 mg/l **nicht überschreitet** oder der TOC **bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 2,0 mg/l** nicht überschreitet,

b) ...

(2) und (3) ...

**Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung**

§ 6. (1) Das über die Wasseraufbereitungsanlage geförderte Wasser muss nach Filtration **und** vor Chlordosierung folgenden Anforderungen entsprechen:

## 1. In bakteriologischer Hinsicht:

a) Pseudomonas aeruginosa: **darf** in 100 ml nicht nachweisbar sein,

b) Legionellen: **dürfen in** 100 ml nicht **nachweisbar sein; eine**

**Vorgeschlagene Fassung****B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken****Füllwasser**

## § 5. (1) ...

- a) **Koloniezahl** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE)** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,

**b) Enterokokken:** dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,

**c) Pseudomonas aeruginosa:** darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und

**d) Legionellen (differenziert nach Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila):** dürfen **10 KBE** in 100 ml nicht **überschreiten**; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle **nach Erreichen der Temperaturkonstanz** über 20° C liegt.

## 2. Es dürfen in chemischer Hinsicht

a) ...

bb) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO<sub>4</sub>) 11 mg/l oder der TOC **3,50 mg/l** nicht überschreitet,

b) ...

(2) und (3) ...

**Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung**

§ 6. (1) Das über die Wasseraufbereitungsanlage geförderte Wasser muss nach Filtration, vor Chlordosierung, **pH-Korrektur und einer allfälligen UV-Bestrahlung** folgenden Anforderungen entsprechen:

## 1. In bakteriologischer Hinsicht:

a) Pseudomonas aeruginosa: **sollte** in 100 ml nicht nachweisbar sein; **bei Nachweis von Pseudomonas aeruginosa ist gemäß § 43 Abs. 6 vorzugehen,**

b) Legionellen **(differenziert nach Legionella pneumophila**

**Geltende Fassung**

Untersuchung darauf ist durchzuführen, wenn die Temperatur des Beckenwassers über 30° C liegt oder die Temperatur des Beckenwassers über 25° C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. In chemisch-physikalischer Hinsicht:

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO<sub>4</sub>) darf einen Wert von 7 mg/l oder der TOC bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 1,3 mg/l nicht überschreiten,
- b) die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht überschreiten.

(2) Die Verwendung von Sonnenkollektoren ist nur mittels getrenntem Kreislauf zulässig.

**Beckenwasser**

§ 7. (1) ...

1. ...

- a) **Koloniebildende Einheiten:** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Konzentration** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
- b) **Escherichia coli:** darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- d) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und
- e) Legionellen: **dürfen** in 100 ml nicht nachweisbar sein; **eine Untersuchung darauf ist durchzuführen, wenn die Temperatur des Beckenwassers über 30° C liegt oder die Temperatur des Beckenwassers über 25° C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder dergleichen im Becken vorhanden sind.**

2. ...

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO<sub>4</sub>) darf einen Wert von 11 mg/l oder der TOC **bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l** einen Wert von **2,0** mg/l nicht überschreiten,

**Vorgeschlagene Fassung**

Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila): **sollten 10 KBE in 100 ml nicht überschreiten; bei Überschreiten einer Koloniezahl von 10 KBE in 100 ml ist gemäß § 43 Abs. 6 vorzugehen..**

2. In chemisch-physikalischer Hinsicht:

- a) die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht überschreiten,
- b) **die Transmission darf bei Anwendung von UV-Bestrahlung einen Wert von 60%T100 (254nm) nicht unterschreiten.**

**Beckenwasser**

§ 7. (1) ...

1. ...

- a) **Koloniezahl** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE)** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
- b) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- c) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und
- d) Legionellen **(differenziert nach Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila): sollten in 100 ml nicht nachweisbar sein, dürfen aber 10 KBE in 100 ml nicht überschreiten; bei Nachweis von Legionellen ist gemäß § 43 Abs. 7 vorzugehen.**

2. ...

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO<sub>4</sub>) darf einen Wert von **11,0** mg/l oder der TOC einen Wert von **3,50** mg/l nicht überschreiten,

**Geltende Fassung**

- b) der pH-Wert darf nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,8, in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,4 betragen,
- c) ...
- aa) ...
- im pH-Bereich bis 7,4 **mindestens** 0,3 mg/l, in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) **mindestens** 0,6 mg/l betragen,
  - im pH-Bereich über 7,4 bis 7,8 **mindestens** 0,5 mg/l betragen,
- bb) muss in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken **mindestens** 0,6 mg/l betragen **und**
- cc) darf in Hallenbädern 1,2 mg/l **und** in künstlichen Freibädern und Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken 2,0 mg/l nicht überschreiten,
- d) die Konzentration an gebundenem Chlor darf höchstens 0,3 mg/l betragen,
- e) die Konzentration an Chlordioxid beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 darf 0,3 mg/l nicht überschreiten, die Konzentration an Chlorit beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 darf 0,1 mg/l nicht überschreiten,
- f) der Gehalt an Nitrat<sup>en</sup> darf nicht mehr als 30 mg/l über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,
- g) ...
- h) der Gehalt an Chlorid<sup>en</sup> darf
- aa) in **Hallenbecken** beim Verfahren gemäß § 14 Z 1 nicht mehr als 200 mg/l, bei den Verfahren gemäß § 14 Z 2 und Z 3 nicht mehr als 300 mg/l,
  - bb) in **Freibecken** nicht mehr als 350 mg/l,
  - cc) in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) nicht mehr als 100 mg/l (in**

**Vorgeschlagene Fassung**

- b) der pH-Wert darf **bei Becken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14** nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,8, in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,4 betragen,
- c) ...
- aa) ...
- im pH-Bereich bis 7,4  $\geq$  0,30 mg/l, in Warmsprudelbecken (Whirl Pools), **Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14**  $\geq$  0,60 mg/l betragen,
  - im pH-Bereich über 7,4 bis 7,8  $\geq$  0,50 mg/l betragen,
- bb) muss in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken **im Durchlaufbetrieb**  $\geq$  0,80 mg/l betragen,
- cc) darf in Hallenbädern 1,2 mg/l, in künstlichen Freibädern **und in** Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken **mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14** 2,0 mg/l nicht überschreiten **und**
- dd) darf in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken im Durchlaufbetrieb 4,0 mg/l nicht überschreiten,**
- d) die Konzentration an gebundenem Chlor darf höchstens 0,30 mg/l betragen,
- e) die Konzentration an Chlordioxid beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 darf 0,30 mg/l nicht überschreiten, die Konzentration an Chlorit beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 darf 0,10 mg/l nicht überschreiten,
- f) der Gehalt an Nitrat darf nicht mehr als 30 mg/l über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,
- g) ...
- h) der Gehalt an Chlorid darf
- aa) in **Hallenbädern** beim Verfahren gemäß § 14 Z 1 nicht mehr als 200 mg/l, bei den Verfahren gemäß § 14 Z 2 und Z 3 nicht mehr als 300 mg/l,
  - bb) in **Freibädern und Hallenbädern, die über einen gemeinsamen Wasseraufbereitungskreislauf mit einem Freibad betrieben werden** nicht mehr als 350 mg/l,

**Geltende Fassung**

*Warmsprudelbecken, die über einen gemeinsamen Wasseraufbereitungskreislauf mit einem Hallen- oder Freibecken betrieben werden, gilt der jeweilige Höchstwert gemäß aa) oder bb))*

über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,

dd) in Salzwasserbecken nicht mehr als 24,3 g/l (entspricht einer Konzentration an Natriumchlorid von **maximal** 40 g/l) betragen. Auf Grund der verwendeten Salzqualität muss sichergestellt sein, dass bei der Endkonzentration im Beckenwasser keine Beeinträchtigung der Aufbereitung und Desinfektion eintreten kann und keine Stoffe in Konzentrationen vorhanden sind, die die Gesundheit der Badegäste beeinträchtigen können,

i) und j) ...

aa) bei den Verfahren gemäß § 14 Z 1 und 2 **mindestens** 700 mV betragen; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen und Salzwasserbecken, die bromid- oder jodidhaltig sind oder mehr als 5 000 mg/l Chlorid enthalten, gelten diese Werte nicht; hier sind experimentell jene Werte zu bestimmen, die eine vergleichbare Desinfektionsleistung sicherstellen,

bb) beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 **mindestens** 720 mV betragen.

3. ...

(2) ...

### **C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken**

#### **Wasseraufbereitungsanlagen**

§ 9. (1) und (2) ...

§ 12. Zur Messung und Regelung der Konzentration an freiem Chlor muss für jedes Becken zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden. Ausgenommen davon sind im Durchlaufbetrieb betriebene Tauchbecken, Wat-

**Vorgeschlagene Fassung**

über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,

dd) in Salzwasserbecken nicht mehr als 24,3 g/l (entspricht einer Konzentration an Natriumchlorid von **≤** 40 g/l) betragen. Auf Grund der verwendeten Salzqualität muss sichergestellt sein, dass bei der Endkonzentration im Beckenwasser keine Beeinträchtigung der Aufbereitung und Desinfektion eintreten kann und keine Stoffe in Konzentrationen vorhanden sind, die die Gesundheit der Badegäste beeinträchtigen können,

i) und j) ...

aa) bei den Verfahren gemäß § 14 Z 1 und 2 **≥** 700 mV betragen; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen und Salzwasserbecken, die bromid- oder jodidhaltig sind oder mehr als 5 000 mg/l Chlorid enthalten, gelten diese Werte nicht; hier sind experimentell jene Werte zu bestimmen, die eine vergleichbare Desinfektionsleistung sicherstellen,

bb) beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 **≥** 720 mV betragen.

3. ...

(2) ...

### **C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken**

#### **Wasseraufbereitungsanlagen**

§ 9. (1) und (2) ...

*(3) Die Verwendung von Sonnenkollektoren ist nur mittels getrenntem Kreislauf zulässig.*

§ 12. Zur Messung und Regelung der Konzentration an freiem Chlor muss für jedes Becken **und jeden Beckenteil, für den gemäß § 19 Abs. 2 eine gesonderte Zuführung erforderlich ist,** zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben

**Geltende Fassung**

Tret- und Durchschreitebecken.

§ 13. Zur Messung und Regelung des pH-Wertes muss für jeden Aufbereitungskreislauf zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden.

**Berechnung der Förderströme**

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Der Belastungsfaktor  $f$  hängt von der Wassertiefe des Beckens ab und beträgt

**Vorgeschlagene Fassung**

werden. Ausgenommen davon sind im Durchlaufbetrieb betriebene Tauchbecken, Wat- Tret- und Durchschreitebecken.

§ 13. Zur Messung und Regelung des pH-Wertes muss für jeden Aufbereitungskreislauf zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden. **In jedem Aufbereitungskreislauf muss zumindest eine kontinuierliche Messung der Redoxspannung vorhanden sein.**

**UV-Bestrahlung von Badewasser**

§ 14a. Ergänzend zu den Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 dürfen UV-Geräte eingesetzt werden, sofern sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Das UV-Geräte muss nach Filter und vor Chlordosierung und pH-Korrektur installiert werden und mit einer Einrichtung zur Reinigung der Lampenhüllrohre, die automatisiert und regelmäßig zu erfolgen hat, ausgestattet sein.
2. Der gesamte Volumenstrom ist über das UV-Gerät zu führen.
3. Bestrahlungskammern müssen vom Wasser gleichmäßig über den gesamten Querschnitt durchströmt werden und für die Wartung und den Wechsel der Lampen leicht zugänglich sein.
4. Bei der Steuereinheit des UV-Gerätes muss eine einfache Ablesbarkeit der Betriebsdaten gewährleistet sein.
5. Es dürfen ausschließlich Quecksilberdampf-Mitteldrucklampen zum Einsatz kommen.
6. Es ist sicherzustellen, dass eine Fluenz von  $400 \text{ J/m}^2$  nicht unter- und eine Fluenz von  $800 \text{ J/m}^2$  nicht überschritten wird.
7. Durch die Verriegelung der Steuerung des UV-Gerätes mit der Badewasseraufbereitung ist sicherzustellen, dass beim Abschalten der Umwälzung, bei Unterschreiten des minimalen Durchflusses oder bei reduziertem Förderstrom (z.B. Nachtabenkung, Störung) auch die Leistung des UV-Gerätes entsprechend reduziert oder das UV-Gerät ausgeschaltet wird.

**Berechnung der Förderströme**

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Der Belastungsfaktor  $f$  hängt von der Wassertiefe des Beckens ab und beträgt

**Geltende Fassung**

1. bei einer Wassertiefe **bis** 1,35 m:  $f = 3$ ;
2. bei einer Wassertiefe **über** 1,35 m:  $f = 5$ .

(4) und (5) ...

§ 16. Bei Variobecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe **bis** 1,35 m zu berechnen.

§ 17. Bei Kinderplanschbecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe **bis** 1,35 m zu berechnen. Eine dreimalige Umwälzung des gesamten Beckeninhalts pro Stunde darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 18. (1) ...

(2) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche **größer als** 40 m<sup>2</sup> eine Umwälzzeit von mehr als zwei Stunden, so darf dennoch eine Umwälzzeit von zwei Stunden nicht überschritten werden.

(3) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstromes für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche **kleiner gleich** 40 m<sup>2</sup> eine Umwälzzeit von mehr als einer Stunde, so darf dennoch eine Umwälzzeit von einer Stunde nicht überschritten werden.

§ 19. (1) Bei Mehrzweckbecken ist der Förderstrom für jeden Becken**abschnitt** gesondert zu berechnen. Die Wasseraufbereitungsanlage für solche Becken ist für die Summe aller Förderströme auszulegen. Die errechneten Förderströme sind dem jeweiligen Bereich entsprechend zuzuführen.

(2) Bei Mehrzweckbecken **darf die gesonderte** Zuführung **entfallen**, wenn

1. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe  $\leq 1,35$  m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet;
2. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe von  $> 1,35$  m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet und der Förderstrom  $Q_A$  für eine Wassertiefe **kleiner gleich** 1,35 m zur Anwendung kommt

(3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

1. bei einer Wassertiefe  **$\leq$**  1,35 m:  $f = 3$ ;
2. bei einer Wassertiefe  **$\geq$**  1,35 m:  $f = 5$ .

(4) und (5) ...

§ 16. Bei Variobecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe  **$\leq$**  1,35 m zu berechnen.

§ 17. Bei Kinderplanschbecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe  **$\leq$**  1,35 m zu berechnen. Eine dreimalige Umwälzung des gesamten Beckeninhalts pro Stunde darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 18. (1) ...

(2) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche  **$\geq$**  40 m<sup>2</sup> eine Umwälzzeit von mehr als zwei Stunden, so darf dennoch eine Umwälzzeit von zwei Stunden nicht überschritten werden.

(3) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstromes für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche  **$\leq$**  40 m<sup>2</sup> eine Umwälzzeit von mehr als einer Stunde, so darf dennoch eine Umwälzzeit von einer Stunde nicht überschritten werden.

§ 19. (1) Bei Mehrzweckbecken **und kombinierten Hallen- und Freibecken** ist der Förderstrom für jeden Becken**teil** gesondert zu berechnen. Die Wasseraufbereitungsanlage für solche Becken ist für die Summe aller Förderströme auszulegen. Die errechneten Förderströme sind dem jeweiligen Bereich entsprechend zuzuführen.

(2) Bei Mehrzweckbecken **und kombinierten Hallen- und Freibecken kann eine gemeinsame** Zuführung **des errechneten Förderstroms erfolgen**, wenn

1. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe  $\leq 1,35$  m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet;
2. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe von  $> 1,35$  m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet und der Förderstrom  $Q_A$  für eine Wassertiefe  **$\leq$**  1,35 m zur Anwendung kommt;
3. **bei einem kombinierten Frei- und Hallenbecken der kleinere Beckenteil eine Wasserfläche  $\leq 20\%$  der gesamten Wasserfläche aufweist.**

(3) ...



**Geltende Fassung**

§ 20. (1) Bei Therapiebecken ist der Förderstrom wie folgt zu berechnen:

1. beim Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 1 **und** 2 lit. b und 3 nach der Formel:

$$Q_A = \frac{A}{3 \times b} \times 1,5$$

entspricht  $Q_A = A$

2. ...

[...]

- (2) ...

(3) Der Förderstrom **des** Therapiebeckens **hat mindestens** 16 m<sup>3</sup>/h **zu** betragen.

§ 21. (1) ...

(2) Der Berechnung der Anzahl der Benutzerplätze sind **80 cm** Platzbreite pro Person zugrunde zu legen.

- (3) und (4) ...

**(5) Das von den Badegästen verdrängte Beckenwasser muss aus dem Wasserkreislauf abgeführt und durch Füllwasser ersetzt werden.**

**(6)** Wird die Wasseraufbereitung von Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und anderen Becken kombiniert, so hat die Filterfläche der Aufbereitungsanlage die Summe der sich aus den Gesamtförderströmen je Becken in Verbindung mit den zulässigen Filtergeschwindigkeiten (Einschichtfilter gemäß § 27, Mehrschichtfilter gemäß § 28) ergebenden Filterfläche zu betragen. Der Förderstrom der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus der Summe der Gesamtförderströme der einzelnen Becken.

**(7) Der Förderstrom des Warmsprudelbeckens (Whirl Pools) muss mindestens 16 m<sup>3</sup>/h betragen.**

**Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom**

§ 22. (1) ...

- (2) ...

1. und 2. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 20. (1) Bei Therapiebecken ist der Förderstrom wie folgt zu berechnen:

1. beim Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 1, 2 lit. b und 3 nach der Formel:

$$Q_A = \frac{A}{3 \times b} \times 1,5$$

entspricht  $Q_A = A$

2. ...

[...]

- (2) ...

(3) Der Förderstrom **eines** Therapiebeckens **muss**  $\geq$  16 m<sup>3</sup>/h betragen.

§ 21. (1) ...

(2) Der Berechnung der Anzahl der Benutzerplätze sind **0,8 m** Platzbreite pro Person zugrunde zu legen.

- (3) und (4) ...

**(5)** Wird die Wasseraufbereitung von Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und anderen Becken kombiniert, so hat die Filterfläche der Aufbereitungsanlage die Summe der sich aus den Gesamtförderströmen je Becken in Verbindung mit den zulässigen Filtergeschwindigkeiten (Einschichtfilter gemäß § 27, Mehrschichtfilter gemäß § 28) ergebenden Filterfläche zu betragen. Der Förderstrom der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus der Summe der Gesamtförderströme der einzelnen Becken.

**Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom**

§ 22. (1) ...

- (2) ...

1. und 2. ...

### Geltende Fassung

3. bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes **1 m** anzunehmen ist.

(3) bis (5) ...

### Wasseraufbereitung bei Tauchbecken

§ 24. (1) Das Beckenwasser von Tauchbecken ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage mit einem Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 aufzubereiten. Das Wasser von Tauchbecken mit einer Oberfläche **bis zu 4 m<sup>2</sup>** darf alternativ mit einer Desinfektion gemäß Abs. 2 behandelt werden.

(2) Tauchbecken mit einer Oberfläche **bis zu 4 m<sup>2</sup>** können mit einer mengenproportionalen Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) (**Anlage 3 Abschnitt A**) betrieben werden.

(3) Das Tauchbecken muss eine allseitige Überlaufkante besitzen.

### Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und Durchschreitebecken

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) betrieben, ist der Füllwasserzusatz so zu bemessen, dass bei einer Wassertemperatur > 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb einer Stunde und bei einer Wassertemperatur ≤ 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb von zwei Stunden erfolgt. Das Überlaufwasser eines Wat- und Tretbeckens darf einem Ausgleichsbecken zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorprodukte (Chlortabletten) eingesetzt werden; das Überlaufwasser eines Durchschreitebeckens ist jedenfalls zu verwerfen. **Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Gehalt an freiem Chlor im Beckenwasser mindestens 0,6 und maximal 2,0 mg/l beträgt.**

### Filter und Filtration

§ 26. (1) und (2) ...

### Vorgeschlagene Fassung

3. bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes **0,8 m** anzunehmen ist.

(3) bis (5) ...

### Wasseraufbereitung bei Tauchbecken

§ 24. (1) Das Beckenwasser von Tauchbecken ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage mit einem Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 aufzubereiten. Das Wasser von Tauchbecken mit einer Oberfläche **≤ 4 m<sup>2</sup>** darf alternativ mit einer Desinfektion gemäß Abs. 2 behandelt werden.

(2) Tauchbecken mit einer Oberfläche **≤ 4 m<sup>2</sup>** können mit einer mengenproportionalen Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) (**Anlage 3 Abschnitt A**) **im Durchlaufbetrieb** betrieben werden. **Der Volumenstrom des Füllwassers ist entsprechend einem Becken mit einer Wassertiefe von ≤ 1,35 m zu berechnen. Das Überlaufwasser von Tauchbecken im Durchlaufbetrieb darf einem Ausgleichsbehälter zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorpräparate zur Desinfektion eingesetzt werden.**

(3) Das Tauchbecken muss eine allseitige Überlaufkante besitzen.

### Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und Durchschreitebecken

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) **im Durchlaufbetrieb** betrieben, ist der Füllwasserzusatz so zu bemessen, dass bei einer Wassertemperatur > 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb einer Stunde und bei einer Wassertemperatur ≤ 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb von zwei Stunden erfolgt. Das Überlaufwasser eines Wat- und Tretbeckens darf einem Ausgleichsbecken zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorprodukte (Chlortabletten) eingesetzt werden; das Überlaufwasser eines Durchschreitebeckens ist jedenfalls zu verwerfen.

### Filter und Filtration

§ 26. (1) und (2) ...

**Geltende Fassung**

§ 27. (1) Bei Einschichtfiltern muss als Filtermaterial reiner Quarzsand einer Korngröße von 0,71 bis 1,25 mm oder 1 bis 2 mm in einer Schichthöhe von **mindestens** 1,2 m verwendet werden.

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 30 m/h betragen. Bei Warmbecken mit einer Wassertemperatur **von über** 35° C, bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 20 m/h betragen. Die Freibordhöhe muss **mindestens** 0,4 m betragen.

§ 28. (1) ...

1. Korngrößenkombination A:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße von 0,4 bis 0,8 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,4 m;
- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 0,6 bis 1,6 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,4 m;

2. Korngrößenkombination B:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße von 0,71 bis 1,25 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,6 m;
- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 1,4 bis 2,5 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,6 m.

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 40 m/h betragen. Bei

**Vorgeschlagene Fassung**

*(3) Die Filterbettoberfläche muss möglichst horizontal sein und darf während des Filtrationsvorgangs keine Verwerfungen von > 5 cm/m Filterdurchmesser aufweisen.*

§ 27. (1) Bei Einschichtfiltern muss als Filtermaterial reiner Quarzsand einer Korngröße von 0,71 bis 1,25 mm oder 1 bis 2 mm in einer Schichthöhe von **≥** 1,2 m verwendet werden.

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 30 m/h betragen. Bei Warmbecken mit einer Wassertemperatur **≥** 35° C, bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 20 m/h betragen. Die Freibordhöhe muss **≥** 0,4 m betragen.

*(3) Nach Austausch des Filtermaterials ist eine mindestens 10%ige Filterbettausdehnung der Filterschicht bei der Filterrückspülung nachzuweisen.*

*(4) Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der Filterschicht, der Filterschichthöhe und der Ausdehnung der Filterschicht während des Spülvorgangs ist ein dauerhaft durchsichtiges Schauglas filterinnenwandbündig einzubauen.*

§ 28. (1) ...

1. Korngrößenkombination A:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße von 0,4 bis 0,8 mm und einer Schichthöhe von **≥** 0,4 m;
- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 0,6 bis 1,6 mm und einer Schichthöhe von **≥** 0,4 m; **bei Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 2 lit. a darf Braunkohlenkoks nicht verwendet werden;**

2. Korngrößenkombination B:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße von 0,71 bis 1,25 mm und einer Schichthöhe von **≥** 0,6 m;
- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 1,4 bis 2,5 mm und einer Schichthöhe von **≥** 0,6 m; **bei Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 2 lit. a darf Braunkohlenkoks nicht verwendet werden.**

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 40 m/h betragen. Bei

**Geltende Fassung**

Warmbecken mit einer Wassertemperatur **von über** 35° C, bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 25 m/h betragen.

(3) Mehrschichtfilter mit der Korngrößenkombination A dürfen bei Warmbecken **mit einer Wassertemperatur von über 35° C**, Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und Salzwasserbecken nicht verwendet werden.

(4) ...

(5) **Die Filterbettoberfläche hat möglichst horizontal zu sein und darf während des Filtrationsvorgangs keine Verwerfungen von größer ± 5 cm/m Filterdurchmesser aufweisen.**

**Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des Beckenwassers**

§ 29. (1) ...

(2) Die Dimensionierung der Chlordosieranlagen hat so zu erfolgen, dass **für ein Hallenbad mindestens 2 g Chlor pro m<sup>3</sup> Umwälzwasser und für ein künstliches Freibad mindestens 8 g Chlor pro m<sup>3</sup> Umwälzwasser zudosiert werden können.**

**Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe**

§ 30. Beim Aufbereitungsverfahren nach § 14 Z 2 lit. a ist die Leistung der Ozonungsanlage so zu bemessen, dass bei Wassertemperaturen **bis** 28° C **mindestens** 1,0 g und **über** 28° C **mindestens** 1,2 g Ozon je m<sup>3</sup> Umwälzwasser dem Förderstrom in einem geeigneten Vermischer zugeführt wird und die Einwirkzeit zwischen Ozonzuspeisung und Entozonung mittels Aktivkohle mindestens drei Minuten beträgt. Der Raum über dem Filterbett des

**Vorgeschlagene Fassung**

Warmbecken mit einer Wassertemperatur **≥** 35° C, bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 25 m/h betragen. **Die Freibordhöhe muss ≥ 0,5 m betragen.**

(3) Mehrschichtfilter mit der Korngrößenkombination A dürfen bei Warmbecken, Warmsprudelbecken (Whirl Pools) und Salzwasserbecken nicht verwendet werden.

(4) ...

(5) **Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der oberen Filterschicht, der Filterschichthöhen, der Trennung der Filterschichten und der Ausdehnung beider Filterschichten während des Spülvorgangs sind zwei dauerhaft durchsichtige Schaugläser filterinnenwandbündig einzubauen.**

**Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des Beckenwassers**

§ 29. (1) ...

(2) Die Dimensionierung der Chlordosieranlagen hat so zu erfolgen, dass **nachstehende Mengen von Chlor zudosiert werden können:**

a) **Hallenbad: mindestens 2 g Chlor pro m<sup>3</sup> Umwälzwasser,**

b) **künstliches Freibad mit einer Wassertiefe > 1,35 m: mindestens 4 g Chlor pro m<sup>3</sup> Umwälzwasser und**

c) **künstliches Freibad mit einer Wassertiefe ≤ 1,35 m: mindestens 8 g Chlor pro m<sup>3</sup> Umwälzwasser.**

(3) **Bei elektrochemischen Verfahren zur Erzeugung desinfizierend wirkender Chlorverbindungen vor Ort sind Elektrolyseanlagen, bei denen Chlor im Haupt- oder in einem Teilstrom des salzhaltigen Badewassers hergestellt wird, nicht zulässig.**

**Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe**

§ 30. Beim Aufbereitungsverfahren nach § 14 Z 2 lit. a ist die Leistung der Ozonungsanlage so zu bemessen, dass bei Wassertemperaturen **≤** 28° C **≥**1,0 g und **>** 28° C **≥**1,2 g Ozon je m<sup>3</sup> Umwälzwasser dem Förderstrom in einem geeigneten Vermischer zugeführt wird und die Einwirkzeit zwischen Ozonzuspeisung und Entozonung mittels Aktivkohle mindestens drei Minuten beträgt. Der Raum über dem Filterbett des Aktivkohlefilters (Entozonungsfiler)

**Geltende Fassung**

Aktivkohlefilter (Entozonungsfiler) darf für die Berechnung der Einwirkzeit nicht herangezogen werden.

**D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken****Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion**

§ 31. (1) und (2) ...

(3) *Durch entsprechende Unterwasserausgeräte sind Becken nach Bedarf zu reinigen; in Hallenbädern möglichst dreimal, mindestens jedoch einmal wöchentlich, in künstlichen Freibädern möglichst täglich, mindestens jedoch dreimal wöchentlich.*

(4) Einbauten in Becken sind in sauberem Zustand zu halten.

**Füllwasserzusatz**

§ 32. Den Becken ist *täglich* Füllwasser (§ 5) in einer Menge zuzusetzen, dass die für das Beckenwasser (§ 7) geforderten Werte eingehalten werden können, mindestens jedoch 30 l pro Badegast und Tag.

**Betrieb**

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Das Abschalten der Wasseraufbereitungsanlage darf nur für Reparatur- und Wartungsarbeiten (z. B. Filtrerrückspülung, Reinigung der Faserfänger der Umwälzpumpen) und nur außerhalb der Öffnungszeit erfolgen.

(4) ...

**Betrieb mit reduziertem Förderstrom**

§ 34. (1) Der Förderstrom darf nur außerhalb der Öffnungszeit *und nur* reduziert werden, wenn

1.

a) *der reduzierte Förderstrom* bei Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken (Whirl Pools), *mindestens* 50% des Förderstromes  $Q_A$  beträgt oder

b) *der reduzierte Förderstrom* bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools) *mindestens* 50% des Förderstromes  $Q_G$  beträgt *und*

2. bei einem Färbetest, eine Färbezeit von maximal 20 Minuten bei

**Vorgeschlagene Fassung**

darf für die Berechnung der Einwirkzeit nicht herangezogen werden.

**D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken****Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion**

§ 31. (1) und (2) ...

(3) *Becken sind täglich auf Verschmutzung des Beckenbodens zu kontrollieren und bei Bedarf, zumindest jedoch einmal wöchentlich, mit entsprechenden Unterwasserausgeräten zu reinigen.*

(4) Einbauten in Becken sind in sauberem Zustand zu halten.

**Füllwasserzusatz**

§ 32. Den Becken ist Füllwasser (§ 5) in einer Menge zuzusetzen, dass die für das Beckenwasser (§ 7) geforderten Werte eingehalten werden können, mindestens jedoch 30 l pro Badegast und Tag.

**Betrieb**

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Das Abschalten der Wasseraufbereitungsanlage darf nur für Reparatur- und Wartungsarbeiten (z. B. Filtrerrückspülung, Reinigung der Faserfänger der Umwälzpumpen) und nur außerhalb der Öffnungszeit *en* erfolgen.

(4) ...

**Betrieb mit reduziertem Förderstrom**

§ 34. (1) Der Förderstrom darf nur außerhalb der Öffnungszeit *en auf unter*  $Q_A$  reduziert werden. *Zudem ist die Reduktion nur zulässig*, wenn

1. *der reduzierte Förderstrom*

a) bei Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken (Whirl Pools),  $\geq 50\%$  des Förderstromes  $Q_A$  beträgt oder

b) bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools)  $\geq 50\%$  des Förderstromes  $Q_G$  beträgt,

2. bei einem Färbetest, *nicht erforderlich bei Warmsprudelbecken (Whirl*

### Geltende Fassung

reduziertem Förderstrom nachgewiesen und eingehalten,

3. die Redox-**Spannung** während des Betriebes mit reduziertem Förderstrom kontinuierlich überwacht **und**
4. die Wasseraufbereitungsanlage selbsttätig auf den Förderstrom  $Q_A$  schaltet, wenn **ein Wert der** Redoxspannung von 700 mV **unterschritten wird.**

(2) Der Nachweis des Färbetests ist aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der/dem Sachverständigen für Hygiene vorzulegen.

### Spülung der Filteranlage

§ 36. (1) Zur desinfizierenden Spülung der Filteranlage sind nur die **in der Anlage 3 Abschnitt C angeführten** Desinfektionsmittel zulässig. Die Spülung der Filteranlage muss mit chlor-, chlordioxid- oder wasserstoffperoxidhaltigem Wasser erfolgen. Im Fall der Verwendung von Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid sind dessen Rückstände vor Wiederaufnahme des Filterbetriebs aus dem Filter zu spülen.

(2) und (3) ...

(4) Bei der Spülung von Einschichtfiltern ist eine Ausdehnung der Filterschicht um **mindestens** 10% der Filterbetthöhe erforderlich. **Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der Filterschicht, der Filterschichthöhe und der Ausdehnung der Filterschicht während des Spülvorgangs ist ein dauerhaft durchsichtiges Schauglas filterinnenwandbündig einzubauen.**

(5) Die Spülung von Mehrschichtfiltern ist so durchzuführen, dass die Trennung der Filterschichten erhalten bleibt und eine Ausdehnung jeder Filterschicht von **mindestens** 10% ihrer Höhe erreicht wird. **Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der oberen Filterschicht, der Filterschichthöhen und der Ausdehnung beider Filterschichten während des Spülvorgangs sind zwei dauerhaft durchsichtige Schaugläser filterinnenwandbündig einzubauen.**

(6) Der Spülvorgang darf nicht unterbrochen werden; das für die Spülung erforderliche Wasser muss vor Beginn der Spülung bereitgehalten werden. Als

### Vorgeschlagene Fassung

**Pools**), eine Färbezeit von maximal 20 Minuten bei reduziertem Förderstrom nachgewiesen und eingehalten **wird,**

3. die Redox**spannung** während des Betriebes mit reduziertem Förderstrom kontinuierlich überwacht **wird,**
4. die Wasseraufbereitungsanlage selbsttätig auf den Förderstrom  $Q_A$  schaltet, wenn **die** Redoxspannung **einen Wert** von 700 mV **unterschreitet und**
5. **bei Betrieb eines UV-Gerätes dessen Leistung entsprechend reduziert oder das UV-Gerät ausgeschaltet wird.**

(2) Der Nachweis des Färbetests ist aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der/dem Sachverständigen für Hygiene vorzulegen.

### Spülung der Filteranlage

§ 36. (1) Zur desinfizierenden Spülung der Filteranlage sind nur die Desinfektionsmittel **gemäß § 40 Abs. 2** zulässig. Die Spülung der Filteranlage muss mit chlor-, chlordioxid- oder wasserstoffperoxidhaltigem Wasser erfolgen. Im Fall der Verwendung von Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid sind dessen Rückstände vor Wiederaufnahme des Filterbetriebs aus dem Filter zu spülen.

(2) und (3) ...

(4) Bei der Spülung von Einschichtfiltern ist eine Ausdehnung der Filterschicht um  $\geq$  10% der Filterbetthöhe **in der Phase der Wasserspülung dauerhaft** erforderlich.

(5) Die Spülung von Mehrschichtfiltern ist so durchzuführen, dass die Trennung der Filterschichten erhalten bleibt und eine Ausdehnung jeder Filterschicht von  $\geq$  10% ihrer Höhe **in der Phase der Wasserspülung dauerhaft** erreicht wird.

(6) Der Spülvorgang darf nicht unterbrochen werden; das für die Spülung erforderliche Wasser muss vor Beginn der Spülung bereitgehalten werden. Als

**Geltende Fassung**

erforderliche Spülwassermenge sind **mindestens 4** m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> Filterfläche vorzusehen.

(7) ...

**Probenahmehähne**

§ 38. (1) Probenahmehähne für Wasserproben sind an folgenden Stellen der Wasseraufbereitungsanlage anzubringen:

1. vor und nach jedem Filter,
2. vor und nach der **Desinfektionsmittelzuspeisung vor Eintritt ins Becken**; bei Wasseraufbereitungsanlagen mit nur einem Filter kann der Probenahmehahn vor der **Desinfektionsmittelzuspeisung** entfallen,
3. im Zulauf zum Reaktionsbehälter bei Verfahren gemäß § 14 Z 2 **und**
4. im Rücklauf von Solaranlagen mit direkter Badewassererwärmung vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf.

(2) Jeder Probenahmehahn ist als regelbarer Metallhahn mit glattem und abflammbarem Ablaufrohr lotrecht nach unten sowie mit freier Auslaufhöhe von **mindestens 40 cm** auszuführen und muss direkt an der Förderstromleitung angebracht sein.

**Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien**

§ 39. Für die Desinfektion von Beckenwasser sind nur die in der **Anlage 3** Abschnitt A und B angeführten Desinfektionsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser **Anlage** zulässig. Die Desinfektionsleistung muss so hoch sein, dass 4 Zehnerpotenzen *Pseudomonas aeruginosa* innerhalb von 30 Sekunden unter den in § 7 angegebenen Mindestkonzentrationen des Desinfektionsmittels im Beckenwasser inaktiviert werden. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr.105/2000, in der jeweils geltenden Fassung**, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

§ 40. (1) Dem aufzubereitenden Wasser dürfen **außer den in Anlage 2**

**Vorgeschlagene Fassung**

erforderliche Spülwassermenge sind **≥ 5** m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> Filterfläche vorzusehen.

(7) ...

**Probenahmehähne**

§ 38. (1) Probenahmehähne für Wasserproben sind an folgenden Stellen der Wasseraufbereitungsanlage anzubringen:

1. vor und nach jedem Filter,
2. vor und nach der **Chlorimpfstelle**; bei Wasseraufbereitungsanlagen mit nur einem Filter kann der Probenahmehahn vor der **Chlorimpfstelle** entfallen, **bei Wasseraufbereitungsanlagen mit mehreren Filtern kann sich der Probenahmehahn vor Chlorimpfstelle an einer Sammelleitung aller Filter befinden**,
3. im Zulauf zum Reaktionsbehälter bei Verfahren gemäß § 14 Z 2,
4. im Rücklauf von Solaranlagen mit direkter Badewassererwärmung vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf **und**
5. **nach einem allfälligen UV-Gerät und vor Chlordosierung und pH-Korrektur**.

(2) Jeder Probenahmehahn ist als regelbarer Metallhahn mit glattem und abflammbarem Ablaufrohr lotrecht nach unten sowie mit freier Auslaufhöhe von **≥ 0,4 m** auszuführen und muss direkt an der Förderstromleitung angebracht sein.

**Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien**

§ 39. Für die Desinfektion von Beckenwasser sind nur die in der **Anlage 3** Abschnitt A und B angeführten Desinfektionsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser **Anlage** zulässig. Die Desinfektionsleistung muss so hoch sein, dass 4 Zehnerpotenzen *Pseudomonas aeruginosa* innerhalb von 30 Sekunden unter den in § 7 angegebenen Mindestkonzentrationen des Desinfektionsmittels im Beckenwasser inaktiviert werden. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012 S. 1, oder gemäß dem Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013**, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

§ 40. (1) Dem aufzubereitenden Wasser dürfen **nur folgende Stoffe zugesetzt**

**Geltende Fassung**

angeführten Flockungsmitteln, den in **Anlage 3** Abschnitt A und B angeführten Desinfektionsmitteln und dem in **Anlage 4** angeführten Oxidationsmittel nur die in der **Anlage 5** angeführten Mittel zur pH-Wert Einstellung zugesetzt werden, und zwar in einer solchen Menge und Verdünnung, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste ausgeschlossen ist.

(2) ...

**E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**  
Betriebstagebuch

§ 41. (1) ...

1. ...

2. Ergebnisse der Messungen des Desinfektionsmittelgehalts (freies Chlor und gebundenes Chlor) und des pH-Werts des Beckenwassers; bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens einmal täglich (während der Öffnungszeit) und bei Becken ohne automatische Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens zweimal täglich (zu Beginn und während der Öffnungszeit); beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 haben die Messungen des Desinfektionsmittelgehalts auch Chlordioxid zu umfassen,

3. bis 7. ...

(2) und (3) ...

(4) Die pH-Wert-Bestimmung hat elektrometrisch oder colorimetrisch mit Hilfe eines Gerätes zu erfolgen, das im gewählten pH-Bereich Messungen mit Abstufungen von 0,2 erlaubt; bei der Verwendung von Chlorgas zur Desinfektion **oder bei Füllwasser mit geringer Karbonathärte (schwachgepuffertes Wasser)**

**Vorgeschlagene Fassung**

werden:

1. Flockungsmittel gemäß **Anlage 2**,

2. Desinfektionsmittel gemäß **Anlage 3** Abschnitt A und B,

3. Oxidationsmittel gemäß **Anlage 4**,

4. Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität gemäß **Anlage 5** und

5. Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken gemäß **Anlage 12**.

Die Stoffe dürfen nur in einer solchen Menge und Verdünnung zugesetzt werden, die die Gesundheit der Badegäste nicht gefährden können.

(2) ...

**E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**  
Betriebstagebuch

§ 41. (1) ...

1. ...

2. Ergebnisse der Messungen des Desinfektionsmittelgehalts (freies Chlor und gebundenes Chlor) und des pH-Werts des Beckenwassers; bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens einmal täglich (während der Öffnungszeit<sup>en</sup>) und bei Becken ohne automatische Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens zweimal täglich (zu Beginn und während der Öffnungszeit<sup>en</sup>); beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 haben die Messungen des Desinfektionsmittelgehalts auch Chlordioxid zu umfassen,

3. bis 7. ...

(2) und (3) ...

(4) Die pH-Wert-Bestimmung hat elektrometrisch oder colorimetrisch mit Hilfe eines Gerätes zu erfolgen, das im gewählten pH-Bereich Messungen mit Abstufungen von 0,2 erlaubt; bei der Verwendung von Chlorgas zur Desinfektion darf die colorimetrische Methode nicht angewendet werden.



**Geltende Fassung**

darf die colorimetrische Methode nicht angewendet werden.

(5) und (6) ...

**(7)** Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 42. (1) ...

1. ...
2. Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung (bei Verfahren nach § 14 Z 2 auch nach dem Aktivkohlefilter) und
3. Beckenwasser aus jedem Becken; Proben des Beckenwassers sind 5 bis 20 cm unter der Oberfläche und 30 bis 50 cm vom Beckenrand entfernt zu entnehmen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) und (6) ...

**(7) Bei Einsatz eines UV-Gerätes sind dem Betriebstagebuch folgende Unterlagen anzuschließen:**

1. **Protokoll der Erstinbetriebnahme des UV-Gerätes mit Datum der Inbetriebnahme und allen relevanten Betriebsparametern;**
2. **Namen des für das UV-Gerät Verantwortlichen und seines Stellvertreters;**
3. **Aufzeichnungen über periodisch durchzuführende Wartungsarbeiten, Reparaturen und Betriebsabweichungen, wie**
  - a) **Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten des UV-Gerätes,**
  - b) **Wechsel der UV-Lampen,**
  - c) **Überprüfung und allenfalls Kalibrierung des Geräteradiometers,**
  - d) **Art und Datum von Betriebsstörungen sowie von Ausfällen und Beschädigungen von Anlageteilen;**

**(8) Zusätzlich zu Abs. 7 sind folgende Daten wöchentlich aufzuzeichnen:**

1. **Zählerstand für Betriebsstunden,**
2. **Zählerstand für Schaltvorgänge,**
3. **Bestrahlungsstärke am Gerätesensor.**

**(9)** Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 42. (1) ...

1. ...
2. Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung, **pH-Korrektur und einer allfälligen UV-Bestrahlung** (beim Verfahren nach § 14 Z 2 **sowohl nach dem Ein- oder Mehrschichtfilter als** auch nach dem Aktivkohlefilter) und
3. Beckenwasser aus jedem Becken; Proben des Beckenwassers sind 5 bis 20 cm unter der Oberfläche und 30 bis 50 cm vom Beckenrand entfernt zu entnehmen.

**Geltende Fassung**

*Für die Untersuchung der Trihalogenmethane ist eine Probe pro Aufbereitungskreislauf zu entnehmen.*

(2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 8** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen.

(4) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **oder** des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

§ 43. (1) ...

(2) und (3) ...

(4) ...

1. das **Beckenwasser und** das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 8** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. *Von einem unangemeldeten Ortsaugenschein, einer Probenahme und Messungen vor Ort darf nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.*

(4) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **bzw.** des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

§ 43. (1) ...

*(1a) Bei Becken, bei denen gemäß § 19 Abs. 2 eine gemeinsame Zuführung des Wassers nicht zulässig ist, ist in jedem Beckenbereich die Untersuchung der Parameter gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b bis e erforderlich. Die Untersuchung auf die Parameter gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a und f bis i ist nur aus einem Beckenbereich erforderlich.*

*(1b) Bei Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken im Durchlaufbetrieb ist nur eine Messung des freien Chlors erforderlich.*

(2) und (3) ...

(4) ...

1. das **Füllwasser**, das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage **vor Chlorung und das Beckenwasser** eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob

### Geltende Fassung

a) *das Beckenwasser den Werten des § 7 und das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage den Werten des § 6*, allenfalls in Zusammenhalt mit § 98 Abs. 2, entspricht oder

b) festgestellte Abweichungen von den Werten nach § 6 und § 7, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob

2. ...

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine Kontrolluntersuchung oder eine erweiterte Untersuchung vorzuschlagen.

### Vorgeschlagene Fassung

a) *das Füllwasser den Werten des § 5, das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung den Werten des § 6 und das Beckenwasser den Werten des § 7*, allenfalls in Zusammenhalt mit § 98 Abs. 2, entspricht oder

b) festgestellte Abweichungen von den Werten nach *den §§ 5, 6* und 7, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob

2. ...

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung, *im Falle des Nachweises von Pseudomonas aeruginosa und/oder Legionellen gemäß Abs. 6 und 7 die dort angeführten Maßnahmen* und eine Kontrolluntersuchung oder eine erweiterte Untersuchung *zur Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen* vorzuschlagen.

*(6) Ergibt eine Untersuchung gemäß § 6 den Nachweis von Legionellen > 10 KBE in 100 ml oder Pseudomonas aeruginosa, sind in jedem Fall sofortige Maßnahmen zur Sanierung der Wasseraufbereitung wie die Desinfektion des Filters und/oder der Austausch des Filtermaterials durchzuführen. Die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ist durch eine Kontrolluntersuchung zu belegen*

1. *beim Parameter Pseudomonas aeruginosa bei einer Konzentration von ≤ 50 KBE in 100 ml spätestens sechs Monate ab Vorliegen des Untersuchungsergebnisses;*

2. *beim Parameter Pseudomonas aeruginosa bei einer Konzentration von > 50 KBE in 100 ml unverzüglich;*

3. *beim Parameter Pseudomonas aeruginosa ist bei einer Konzentration von > 200 KBE in 100 ml jedenfalls kein ausreichendes Maß an Vorsorge für den Schutz der Gesundheit der Badegäste in hygienischer Hinsicht gegeben;*

4. *beim Parameter Legionellen bei einer Konzentration von > 10 bis ≤ 100 KBE in 100 ml spätestens sechs Monate ab Vorliegen des Untersuchungsergebnisses;*

5. *beim Parameter Legionellen bei einer Konzentration von > 100 KBE in 100 ml unverzüglich;*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

6. beim Parameter Legionellen ist bei einer Konzentration von > 1000 KBE in 100 ml jedenfalls kein ausreichendes Maß an Vorsorge für den Schutz der Gesundheit der Badegäste in hygienischer Hinsicht gegeben.

(7) Ergibt die Untersuchung gemäß § 7 den Nachweis von Legionellen, sind in jedem Fall Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Von einer sofortigen Schließung des Badebetriebes kann abgesehen werden, wenn eine Konzentration von 100 KBE in 100 ml nicht überschritten wird und

1. sofortige Maßnahmen zur Sanierung der Wasseraufbereitung wie die Desinfektion des Filters und/oder der Austausch des Filtermaterials, Kontrolle der Spülung der Attraktionsleitungen gesetzt werden,

2. der Gehalt an freiem Chlor im Beckenwasser in diesem Zeitraum  $\geq 0,80$  mg/l und der pH-Wert  $\leq 7,0$  betragen,

3. aerosolbildende Attraktionen außer Betrieb genommen werden und

4. die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen durch eine längstens nach einem Monat ab Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, gegebenenfalls noch vor Erstattung des wasserhygienischen Gutachtens, erfolgte Kontrolluntersuchung bestätigt wird.

(8) Erfolgt nach positivem Nachweis von Legionellen die Sperre eines Beckens, ist das Ergebnis der Kontrolluntersuchung vor der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

**F. Behördliche Kontrolle****Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung**

§ 44. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person (z. B. nach der Gewerbeordnung 1994, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete) erstellte Nachweise zu prüfen:

1. ...

2. Prüfung der Beckendurchströmung und der Desinfektionsmittelverteilung durch eine Färbung des Beckenwassers mit Eriochromschwarz T mit anschließender Entfärbung durch Chlorung;

**F. Behördliche Kontrolle****Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung**

§ 44. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person erstellte Nachweise zu prüfen:

1. ...

2. Prüfung der Beckendurchströmung und der Desinfektionsmittelverteilung durch eine Färbung des Beckenwassers mit Eriochromschwarz T mit anschließender Entfärbung durch Chlorung; als Basis für die Prüfung der Beckendurchströmung ist  $Q_A$

**Geltende Fassung**

3. Prüfung der Filterbettausdehnung *beim Spülprozess*;
4. sofern in einem Becken Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung.
- (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

*heranzuziehen; die Zeit für Färbung und Entfärbung darf jeweils 15 Minuten bei einer Wassertiefe > 1,35 m und jeweils 10 Minuten bei einer Wassertiefe ≤ 1,35 m nicht überschreiten. Bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools), Wat-, Tret- und Durchschreitebecken und Landebecken für Wasserrutschen kann dieser Nachweis entfallen. Bei reduziertem Förderstrom gelten die §§ 34 und 35;*

3. Prüfung der Filterbettausdehnung *bei der Spülung der Filteranlage (§ 36 Abs. 4 und 5)*;
4. sofern in einem Becken Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser *während der Öffnungszeiten* angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung *vor Ort*.
- (2) ...

**Vorübergehende Stilllegung**

**§ 45a.** (1) *Die vorübergehende Stilllegung eines Beckens ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Wochen anzuzeigen. Dies gilt nicht für Stilllegungen von weniger als zwölf Monaten.*

(2) *Wird der Betrieb des Beckens nach mehr als zwölf Monaten wiederaufgenommen, hat der Betreiber der Behörde*

- 1. die Wiederaufnahme des Betriebes vor Inbetriebnahme anzuzeigen,*
- 2. den Nachweis einer Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen, betriebssicheren sowie bescheidmäßigen Zustands der Wasseraufbereitungsanlage von einer dazu berechtigten Person und*
- 3. den Nachweis einer Überprüfung hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 6 von einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG*

*zu übermitteln. Die Behörde hat binnen sechs Monaten eine Überprüfung nach § 9 Abs. 1 BHygG durchzuführen.*

## Geltende Fassung

## 3. Abschnitt

## Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

## A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 46. (1) Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sind ungeachtet ihrer Größe nur zur Benützung durch eine Person in einem Badevorgang bestimmt.

(2) Sämtliche Oberflächen müssen aus leicht zu reinigendem und leicht zu desinfizierendem Material bestehen.

(3) ...

## B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

## Füllwasser

§ 47. (1) ...

1. ...

a) Koloniebildende Einheiten bei 37° C Bebrütungstemperatur: die Konzentration darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,

b) *Escherichia coli*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,

d) *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

e) Legionellen: die Konzentration darf 10 in 100 ml (100 in 1 Liter) nicht überschreiten,

2. ...

## Vorgeschlagene Fassung

## 3. Abschnitt

## Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

## A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 46. (1) Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sind ungeachtet ihrer Größe nur zur Benützung durch eine Person in einem Badevorgang bestimmt. Das Füllvolumen (Wassermenge, die sich in der Warmsprudelwanne [Whirlwanne] befindet, bis das Wasser beginnt über den Überlauf abzufließen) darf ≤ 300 Liter aufweisen, widrigenfalls eine Ausführung als Warmsprudelbecken (Whirl Pool) erforderlich ist.

(2) Sämtliche Oberflächen müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen.

(3) ...

## B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

## Füllwasser

§ 47. (1) ...

1. ...

a) Koloniezahl bei 37° C Bebrütungstemperatur: die Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE) darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,

b) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,

c) *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

d) Legionellen (differenziert nach *Legionella pneumophila* Serogruppe 1, *Legionella pneumophila* anderer Serogruppen als 1 und *Legionella non-pneumophila*): die Konzentration darf 10 KBE in 100 ml nicht überschreiten,

2. ...

**Geltende Fassung**

(2) ...

**Wannenwasser**

§ 48. (1) ...

1. **Koloniebildende Einheiten** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Konzentration** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
2. **Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,**
3. Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
4. Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
5. Legionellen: die Konzentration darf 10 in 100 ml (**100 in 1 Liter**) nicht überschreiten.

(2) Bei Füllwasserchlorung (§ 51 Abs. 2) des **Bade**wassers

1. muss die Konzentration an freiem Chlor (gemessen am Beginn des Leerbetriebs) **mindestens 0,6** und darf **höchstens 1,2** mg/l betragen und
2. darf die Konzentration an gebundenem Chlor (gemessen am Ende des Leerbetriebs) **höchstens 0,3** mg/l betragen.

(3) Der in Abs. 2 Z 1 geforderte Mindestgehalt an freiem Chlor im **Bade**wasser darf bei einer Kombination von Spüldesinfektion und Füllwasserchlorung unterschritten werden; der Mindestgehalt an freiem Chlor im Spülwasser gemäß § 51 Abs. 4 muss jedoch eingehalten werden.

**Zusatzstoffe zum **Bade**wasser**

§ 50. **Produkte, die der Körperreinigung dienen oder oberflächenfilmbildende und/oder oxidationsmittelzehrende Substanzen (z. B. Öle, milchige Zusätze) enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Bei einer Füllwasserchlorung gemäß § 51 Abs. 2 oder einer Spüldesinfektion gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 dürfen keinerlei Zusatzstoffe verwendet werden. Darauf ist in der Badeordnung, die in unmittelbarer Nähe der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) anzubringen ist,** hinzuweisen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) ...

**Wannenwasser**

§ 48. (1) ...

1. **Koloniezahl** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE)** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
2. Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
3. Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
4. Legionellen (**differenziert nach Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila**): die Konzentration darf 10 **KBE** in 100 ml nicht überschreiten.

(2) Bei Füllwasserchlorung (§ 51 Abs. 2) des **Wannen**wassers

1. muss die Konzentration an freiem Chlor (gemessen am Beginn des Leerbetriebs) **≥ 1,0 mg/l** und darf **≤ 4,0** mg/l betragen und
2. darf die Konzentration an gebundenem Chlor (gemessen am Ende des Leerbetriebs) **≤ 0,30** mg/l betragen.

(3) Der in Abs. 2 Z 1 geforderte Mindestgehalt an freiem Chlor im **Wannen**wasser darf bei einer Kombination von Spüldesinfektion und Füllwasserchlorung unterschritten werden; der Mindestgehalt an freiem Chlor im Spülwasser gemäß § 51 Abs. 4 muss jedoch eingehalten werden.

**Zusatzstoffe zum **Wannen**wasser**

§ 50. **Dem Wannenwasser dürfen keine Zusatzstoffe zugesetzt werden.** Darauf ist in der Badeordnung, hinzuweisen.

### Geltende Fassung

## C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

### Desinfektion des Wannenkreislaufs

§ 51. (1) Die Desinfektion des Wannenkreislaufs hat durch eine Füllwasserchlorung (Desinfektionsmittelzugabe zum Füllwasser entsprechend dem Wanneninhalte) und/oder durch eine Spüldesinfektion (Desinfektion des Wannenkreislaufs mit Spülwasser) **zwischen** den einzelnen Benützungsvorgängen zu erfolgen.

(2) Bei der Füllwasserchlorung sind die Chlorgehalte gemäß § 48 Abs. 2 einzuhalten und folgende Verfahren, **jedoch nicht die Verwendung von Zusatzstoffen**, zulässig:

1. und 2. ...

(3) Bei der Spüldesinfektion sind folgende Verfahren zulässig:

1. und 2. ...

3. nach jedem Badevorgang wird dem in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) zurückbleibenden **Bade**wasser Desinfektionsmittel zugegeben und damit der Wannenkreislauf gespült, **wobei allerdings keinerlei Zusatzstoffe verwendet werden dürfen**.

(4) Die Konzentration an freiem Chlor im Spülwasser muss **mindestens** 4 und darf **höchstens 10** mg/l betragen. Diese Kontrolle der Konzentration kann mit einem Teststreifen erfolgen. Während des Spülvorgangs muss mindestens ein zweimaliger Durchlauf des gesamten Spülwasservolumens durch den Wannenkreislauf erfolgen, wobei bei erreichter Chlorkonzentration die Einwirkzeit mindestens drei Minuten betragen muss.

(5) Sämtliche Leitungen, die während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) mit Wasser benetzt werden, müssen so in den Wannenkreislauf eingebunden sein, dass sie entweder bei der Spüldesinfektion oder Füllwasserchlorung **durchströmt** werden. Dies gilt insbesondere für luftführende Leitungen, unabhängig davon, ob die Luft über Injektoren angesaugt oder über Verdichter eingebracht wird.

### Vorgeschlagene Fassung

## C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

### Desinfektion des Wannenkreislaufs

§ 51. (1) Die Desinfektion des Wannenkreislaufs hat durch eine Füllwasserchlorung (Desinfektionsmittelzugabe zum Füllwasser entsprechend dem Wanneninhalte) und/oder durch eine Spüldesinfektion (Desinfektion des Wannenkreislaufs mit Spülwasser) **vor** den einzelnen Benützungsvorgängen zu erfolgen.

(2) Bei der Füllwasserchlorung sind die Chlorgehalte gemäß § 48 Abs. 2 einzuhalten und folgende Verfahren zulässig:

1. und 2. ...

(3) Bei der Spüldesinfektion sind folgende Verfahren zulässig:

1. und 2. ...

3. nach jedem Badevorgang wird dem in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) zurückbleibenden **Wannen**wasser Desinfektionsmittel zugegeben und damit der Wannenkreislauf gespült.

(4) Die Konzentration an freiem Chlor im Spülwasser muss **≥ 4 mg/l** und darf **≤ 20** mg/l betragen. Diese Kontrolle der Konzentration kann mit einem Teststreifen erfolgen. Während des Spülvorgangs muss mindestens ein zweimaliger Durchlauf des gesamten Spülwasservolumens durch den Wannenkreislauf erfolgen, wobei bei erreichter Chlorkonzentration die Einwirkzeit mindestens drei Minuten betragen muss.

(5) Sämtliche Leitungen, die während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) mit Wasser benetzt werden, müssen so in den Wannenkreislauf eingebunden sein, dass sie entweder bei der Spüldesinfektion **durchströmt** oder **bei der** Füllwasserchlorung **benetzt** werden. Dies gilt insbesondere für luftführende Leitungen, unabhängig davon, ob die Luft über Injektoren angesaugt oder über Verdichter eingebracht wird.



**Geltende Fassung****Reinigung der Wannenoberfläche**

§ 52. Die Reinigung der Wannenoberfläche hat wenn möglich zwischen den einzelnen Benützungsvorgängen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich. Es ist darauf zu achten, dass keine größeren Mengen Reinigungsmittel in den Wannenkreislauf gelangen.

**Dosieranlage**

§ 53. (1) Die Zugabe des Desinfektionsmittels automatisch zu erfolgen. Der Vorratsbehälter für das Desinfektionsmittel muss mit einer automatischen Leermeldevorrichtung ausgestattet sein, die eine Inbetriebnahme der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) bei Leermeldung verhindert.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die ausschließlich für Therapiezwecke verwendet werden und insofern diese medizinproduktrechtlichen Desinfektionsvorgaben unterliegen.

**Desinfektionsmittel**

§ 54. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion sind nur die in **Anlage 3** Abschnitt D angeführten Desinfektionsmittel zulässig. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **nach den Bestimmungen des Biozid-Produkte-Gesetzes** in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

**D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen  
(Whirlwannen)****Betriebstagebuch**

§ 56. (1) ...

1. ...

2. ...

a) bei Warmsprudelwannen (Whirlwannen) mit Füllwasserchlorung des **Bade**wassers unmittelbar nach der Füllung und

b) ...

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Reinigung der Wannenoberfläche**

§ 52. Die Reinigung der Wannenoberfläche **einschließlich allfälliger Einbauten** hat wenn möglich zwischen den einzelnen Benützungsvorgängen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, **sofern die Wanne in Betrieb genommen wurde**. Es ist darauf zu achten, dass keine größeren Mengen Reinigungsmittel in den Wannenkreislauf gelangen. **Eine Reinigung ist auch nach einer längeren Betriebsstilllegung oder -pause vorzunehmen.**

**Dosieranlage**

§ 53. (1) Die Zugabe des Desinfektionsmittels **hat sowohl für die Füllwasserchlorung als auch für die Spüldesinfektion** automatisch zu erfolgen. Der Vorratsbehälter für das Desinfektionsmittel muss mit einer automatischen Leermeldevorrichtung ausgestattet sein, die eine Inbetriebnahme der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) bei Leermeldung verhindert.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die ausschließlich für Therapiezwecke verwendet werden und insofern diese medizinproduktrechtlichen Desinfektionsvorgaben unterliegen.

**Desinfektionsmittel**

§ 54. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion sind nur die in **Anlage 3** Abschnitt D angeführten Desinfektionsmittel zulässig. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und gemäß dem BiozidprodukteG** in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

**D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen  
(Whirlwannen)****Betriebstagebuch**

§ 56. (1) ...

1. ...

2. ...

a) bei Warmsprudelwannen (Whirlwannen) mit Füllwasserchlorung des **Wannen**wassers unmittelbar nach der Füllung und

b) ...

(2) ...

### Geltende Fassung

#### Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des **Bade**wassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 9**).

(2) bis (5) ...

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese und allfällige weitere Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung, Wartungsnachweise, Zertifikate über Desinfektionsmittel) dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **oder** des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Die Eignung des Wassers im Leerbetrieb ist **vom** Sachverständigen der Hygiene unter Berücksichtigung des Ortsbefundes, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der Ergebnisse der untersuchten Parameter zu beurteilen.

(4) und (5) ...

### E. Behördliche Kontrolle

#### Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 59. (1) Sofern in einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) Ansaugöffnungen vorhanden sind, über die **Bade**wasser angesaugt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Betriebsbewilligung einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringenden und von einer dazu berechtigten Person (**z. B. nach der Gewerbeordnung 1994, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete**) durch eine Haarfangprüfung (individuelle Prüfung oder Baumusterprüfung bei fertig montierten Einheiten) erstellten Nachweis der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen zu prüfen.

(2) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des **Wannen**wassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 9**).

(2) bis (5) ...

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese und allfällige weitere Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung, Wartungsnachweise, Zertifikate über Desinfektionsmittel) dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **bzw.** des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Die Eignung des Wassers im Leerbetrieb ist **von der bzw. dem** Sachverständigen der Hygiene unter Berücksichtigung des Ortsbefundes, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der Ergebnisse der untersuchten Parameter zu beurteilen.

(4) und (5) ...

### E. Behördliche Kontrolle

#### Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 59. (1) Sofern in einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) Ansaugöffnungen vorhanden sind, über die **Wannen**wasser angesaugt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Betriebsbewilligung einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringenden und von einer dazu berechtigten Person durch eine Haarfangprüfung (individuelle Prüfung oder Baumusterprüfung bei fertig montierten Einheiten) erstellten Nachweis der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen zu prüfen.

(2) ...

## Geltende Fassung

## 4. Abschnitt

## Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

## A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

## § 61. (1) ...

(2) Die Innenhöhe einer Kabine hat **mindestens** 1,9 m zu betragen und soll 2,5 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand der obersten Sitz- und Liegebank zur Decke hat 1,1 m zu betragen. Der Richtwert für den Flächenbedarf eines Kabinenbenützers beträgt 0,75 m<sup>2</sup>.

(3) Die Tür einer Kabine muss **nach außen in Richtung kürzester Fluchtweg leicht zu öffnen und unversperrbar** sein und muss zumindest eine verglaste Schauöffnung in Sichthöhe aufweisen.

## (4) ...

(5) Für den Innenausbau von **Holz cabins** sind harzarme, nicht schiefernde Hölzer (**massive Hölzer**, Holzlagenwerkstoffe und thermisch behandeltes Holz) **mit möglichst geringer Formaldehydabgabe** zu verwenden. Auflagerabstände und Holzdicken der Sitz- und Liegebänke, Auftritte und Schutzverkleidungen müssen so gestaltet sein, dass sie den betriebsüblichen Belastungen standhalten können. Andere in der Kabine verwendete Materialien müssen hitze- und korrosionsbeständig sein und dürfen in betriebsüblichen Temperaturbereichen keine negativen Auswirkungen auf die Benutzer haben.

## Vorgeschlagene Fassung

## 4. Abschnitt

## Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

## A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

## § 61. (1) ...

(2) Die Innenhöhe einer Kabine hat **≥** 1,9 m zu betragen und soll 2,5 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand der obersten Sitz- und Liegebank zur Decke hat 1,1 m zu betragen. Der Richtwert für den Flächenbedarf eines Kabinenbenützers beträgt 0,75 m<sup>2</sup>.

(3) Die Tür einer Kabine muss **sich durch leichten Druck nach außen öffnen lassen und darf in geöffnetem Zustand den Fluchtweg nicht behindern; sie darf nicht versperrbar** sein und muss zumindest eine verglaste Schauöffnung in Sichthöhe aufweisen.

## (4) ...

(5) Für den Innenausbau von **Saunakabinen** sind harzarme, nicht schiefernde Hölzer (**Massivholz**, Holzlagenwerkstoffe und thermisch behandeltes Holz) **gemäß Abs. 5a** zu verwenden. **Imprägnierungen und Lackierungen im Innenraum von Saunakabinen sind unzulässig.** Auflagerabstände und Holzdicken der Sitz- und Liegebänke, Auftritte und Schutzverkleidungen müssen so gestaltet sein, dass sie den betriebsüblichen Belastungen standhalten können. Andere in der Kabine verwendete Materialien müssen hitze- und korrosionsbeständig sein und dürfen in betriebsüblichen Temperaturbereichen keine negativen Auswirkungen auf die Benutzer haben.

**(5a) Hölzer gemäß Abs. 5 dürfen eine Formaldehydabgabe von maximal 0,4 mg/(m<sup>2</sup>·h) (Gasanalysewert gemessen bei 90° C – Anlage 11) aufweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Innenraumluftmessung durchzuführen. Dabei darf der Formaldehydgehalt (Gasanalysewert) in der Innenraumluft der Kabinen im Halbstundenmittel einen Wert von 0,1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten und ist dieser in Kabinen, die während des Betriebes eine Temperatur von mehr als 60° C in der Raumluft oder an Oberflächen erreichen können, bei 90° C, in allen anderen Kabinen (wie Infrarotkabinen) bei 60° C zu bestimmen. Jedenfalls zulässig sind – bei**

### Geltende Fassung

(6) ...

(7) Sitz- und Liegebänke einer Saunakabine haben eine Mindesttiefe von **55 cm** aufzuweisen und müssen aus Holzlattenrosten bestehen, die zur Reinigung leicht abnehmbar oder aufklappbar sind. Die unterste Ebene dieser Roste kann schmaler sein und soll lediglich als Auftritt dienen.

(8) bis (11) ...

§ 62. In einer Saunakabine darf die Temperatur im Innenraum während der Betriebszeit 70° C nicht unter- und 105° C nicht überschreiten (gemessen 1 m über der obersten Sitz- und Liegebank). Vor Benützung einer Saunakabine muss die Betriebstemperatur erreicht sein. Saunaöfen sind so anzuordnen, dass die Konvektionsluft möglichst gleichmäßig verteilt und eine unbeabsichtigte Berührung des Saunaofens vermieden wird. Saunaöfen sind mit mindestens einem Sicherheitsthermostat auszustatten, welcher bei Überschreitung einer dem Regelsystem entsprechenden Höchsttemperatur den Saunaofen ohne automatische Wiedereinschaltung abschaltet. Bei Saunaöfen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden und ein Sicherheitsthermostat zur automatischen Abschaltung nicht eingesetzt werden kann, ist in der Saunakabine ein Maximalwärmemelder **mit einer Auslösetemperatur** einzubauen, **bei der** eine Selbstentzündung der Holzteile der Saunakabine ausgeschlossen werden kann.

## 6. Abschnitt Kleinbadeteiche

### A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche

#### Nennbelastung

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast **mindestens** 10 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.

(2) und (3) ...

### Vorgeschlagene Fassung

**Ausführung aus Massivholz – die Holzarten Espe, Hemlock, heimische Fichte, nordische Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.**

(6) ...

(7) Sitz- und Liegebänke einer Saunakabine haben eine Mindesttiefe von **0,55 m** aufzuweisen und müssen aus Holzlattenrosten bestehen, die zur Reinigung leicht abnehmbar oder aufklappbar sind. Die unterste Ebene dieser Roste kann schmaler sein und soll lediglich als Auftritt dienen.

(8) bis (11) ...

§ 62. In einer Saunakabine darf die Temperatur im Innenraum während der Betriebszeit 70° C nicht unter- und 105° C nicht überschreiten (gemessen 1 m über der obersten Sitz- und Liegebank). Vor Benützung einer Saunakabine muss die Betriebstemperatur erreicht sein. Saunaöfen sind so anzuordnen, dass die Konvektionsluft möglichst gleichmäßig verteilt und eine unbeabsichtigte Berührung des Saunaofens vermieden wird. Saunaöfen sind mit mindestens einem Sicherheitsthermostat auszustatten, welcher bei Überschreitung einer dem Regelsystem entsprechenden Höchsttemperatur den Saunaofen ohne automatische Wiedereinschaltung abschaltet. Bei Saunaöfen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden und ein Sicherheitsthermostat zur automatischen Abschaltung nicht eingesetzt werden kann, ist in der Saunakabine ein Maximalwärmemelder **mit dem** eine Selbstentzündung der Holzteile der Saunakabine ausgeschlossen werden kann.

## 6. Abschnitt Kleinbadeteiche

### A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche

#### Nennbelastung

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast **≥** 10 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.

(2) und (3) ...

**Geltende Fassung**

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf **maximal** 20% der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

**Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen**

§ 73. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat **mindestens** 1,8 m zu betragen und berechnet sich wie folgt:

$$T_m = \frac{V_{\text{Wasser}}}{A_{\text{Wasser}}}$$

Es bedeuten:

$T_m$ : Mittlere Wassertiefe

$V_{\text{Wasser}}$ : Wasservolumen (des Badebereiches)

$A_{\text{Wasser}}$ : Wasseroberfläche (des Badebereiches)

(2) und (3) ...

**Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser**

§ 75. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einem Kleinbadeteich **mindestens** 5% des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zuzuspeisen.

**Wasservögel, Fische**

§ 76. (1) und (2) ...

**B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen  
Speisung aus Brunnen oder Quellen**

§ 78. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf  $\leq$  20% der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

**Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen**

§ 73. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat  $\geq$  1,8 m zu betragen und berechnet sich wie folgt:

$$T_m = \frac{V_{\text{Wasser}}}{A_{\text{Wasser}}}$$

Es bedeuten:

$T_m$ : Mittlere Wassertiefe

$V_{\text{Wasser}}$ : Wasservolumen (des Badebereiches)

$A_{\text{Wasser}}$ : Wasseroberfläche (des Badebereiches)

(2) und (3) ...

**Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser**

§ 75. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einem Kleinbadeteich  $\geq$  5% des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zuzuspeisen.

**Wasservögel, Fische **und Haustiere****

§ 76. (1) und (2) ...

**(3) Haustiere dürfen nicht in die Anlage und das Badewasser von Kleinbadeteichen mitgenommen werden.**

**B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen  
Speisung aus **Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung,**  
Brunnen oder Quellen**

§ 78. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus **Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001,** Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden

**Geltende Fassung**

1. bis 3. ...
- (2) ...

**Badewasser eines Kleinbadeteiches**

§ 80. (1) ...

2. ...
  - a) ...
  - b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat **mindestens** 80% Sättigung O<sub>2</sub> zu betragen,
  - c) und d) ...
- (2) ...

**7. Abschnitt****Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen****Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs**

§ 88. (1) bis (4) ...

**Wände**

§ 90. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von **mindestens** 1,6 m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

**Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen**

§ 93. (1) ...

1. ...
2. WC-Anlagen sind mit **Kunststoffsitzbrillen** auszustatten; Toilettenpapier ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
3. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Anforderungen entsprechen:

1. bis 3. ...
- (2) ...

**Badewasser eines Kleinbadeteiches**

§ 80. (1) ...

2. ...
  - a) ...
  - b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat **≥** 80% Sättigung O<sub>2</sub> zu betragen,
  - c) und d) ...
- (2) ...

**7. Abschnitt****Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen****Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs**

§ 88. (1) bis (4) ...

**(5) Haustiere dürfen nicht mitgenommen werden.**

**Wände**

§ 90. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von **≥** 1,6 m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

**Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen**

§ 93. (1) ...

1. ...
2. WC-Anlagen sind mit **leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Sitzbrillen** auszustatten; Toilettenpapier ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
3. ...

**Geltende Fassung**

(2) bis (4) ...

**Badeordnung****§ 96.** (1) und (2) ...

(3) ...

1. dass die Benützung einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) mangels einer Aufbereitung des Badewassers nur für eine Person pro Badevorgang vorgesehen ist,
2. dass aus hygienischen Gründen vor Benützung durch die nächste Person in jedem Fall eine Desinfektion des Wannenkreislaufs durch das Betriebspersonal durchzuführen ist, sofern die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nicht über eine automatische Desinfektionseinrichtung verfügt,
3. ob - je nach Desinfektionsverfahren des Wannenkreislaufs - und gegebenenfalls welche Zusatzstoffe zum Badewasser verwendet werden dürfen und
4. dass durch unzulässige oder unsachgemäße Verwendung von Zusatzstoffen der Wannenkreislauf nachhaltig verunreinigt werden kann.

**8. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte  
Hallenbäder und künstliche Freibäder****§ 98.** (1) bis (4) ...**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (4) ...

**Badeordnung****§ 96.** (1) und (2) ...

(3) ...

1. dass die Verwendung von Zusatzstoffen unzulässig ist, da der Wannenkreislauf dadurch nachhaltig verunreinigt wird und
2. dass aus hygienischen Gründen unmittelbar nach jedem Badevorgang eine Desinfektion des Wannenkreislaufs gemäß § 51 zu erfolgen hat; dieser Hinweis kann bei Vorhandensein einer automatischen Füllwasserchlorung entfallen,

**8. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte  
Hallenbäder und künstliche Freibäder****§ 98.** (1) bis (4) ...

(5) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Hallenbäder sowie künstliche Freibäder, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Dabei ist die Anwendung von Desinfektionsmitteln und Aufbereitungsverfahren gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x ist zulässig. Die Hallenbäder und künstlichen Freibäder

**Geltende Fassung****Wasserbeschaffenheit von Becken (Badwassererwärmung)**

§ 99. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badwassererwärmungen über Solaranlagen, die § 6 Abs. 2 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. und 2. ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen**

§ 100. (1) ...

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach **bäderhygienerechtlichen** Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunananlagen, die den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, weiterbetrieben werden.

**Vorgeschlagene Fassung**

**müssen den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6, 7 und den §§ 42 und 43 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) bis spätestens 1. xxx 202x entsprechen.**

**Wasserbeschaffenheit von Becken (Badwassererwärmung)**

§ 99. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badwassererwärmungen über Solaranlagen, die § 9 Abs. 3 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. und 2. ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen**

§ 100. (1) ...

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach **bäderhygienerechtlichen** Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunananlagen, die den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, weiterbetrieben werden.

**(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunananlagen, die den bis zum Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden.**



**Geltende Fassung**

**Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 102. (1) bis (6) ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 103. (1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 102. (1) bis (6) ...

*(7) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Dabei ist die Anwendung von Desinfektionsmitteln und Aufbereitungsverfahren gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x ist zulässig. Diese Bäder müssen den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6, 7 und den §§ 42 und 43 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) müssen diese Bäder bis spätestens 1. xxx 202x entsprechen. § 1 Abs. 3 gilt.*

*(8) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4), und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen), dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48, 50 und 51 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) müssen diese Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bis spätestens 1. xxx 202x entsprechen.*

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 103. (1) und (2) ...

*(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4), und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach*

**Geltende Fassung****Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 104. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 105. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) und (3) ...

(4) Ab dürfen Warmsprudelwannen (Whirlwannen) ohne automatische

**Vorgeschlagene Fassung**

*bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6, 7 und den §§ 42 und 43 oder den §§ 77 bis 80 und 84 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) müssen Warmsprudelbäder (Whirl Pools) bis spätestens 1. xxx 202x entsprechen.*

**Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 104. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

*(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen), dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48, 50 und 51 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) müssen Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bis spätestens 1. xxx 202x entsprechen.*

**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 105. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) und (3) ...

(4) Ab ~~xxx~~ dürfen Warmsprudelwannen (Whirlwannen), ~~die § 53 nicht~~

**Geltende Fassung**

Dosieranlage nicht mehr betrieben werden.

**Inkrafttreten**

§ 106. (1) bis (3) ...

§ 107. (1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

entsprechen (ohne automatische Dosieranlage für die Füllwasserchlorung und/oder die Spülwasserdesinfektion) nicht mehr betrieben werden.

(5) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen), dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 50 und 51 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) müssen Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bis spätestens 1. xxx 202x entsprechen.

**Inkrafttreten**

§ 106. (1) bis (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 4, § 2 Z 4 lit. c bis o, Z 5 lit. c und d, Z 6 und Z 23 bis 28, § 3, § 4 Abs. 2 und 3 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a sublit. bb, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Z 1 und 2, §§ 12 und 13, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 3, § 16, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 21 Abs. 2, Abs. 5 und 6, § 22 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 und 5, § 29 Abs. 2 und 3, § 30, § 31 Abs. 3, § 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 4 bis 6, § 38 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 7 bis 9, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 1a, 1b, Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 bis 7, § 44 Abs. 1, § 45a samt Überschrift, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 und 2, § 50 samt Überschrift, § 51, § 52, § 53 Abs. 1, § 54, § 57 Abs. 6, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 2, 3, 5, 5a und 7, § 62, § 72 Abs. 1 und 4, § 73 Abs. 1, § 75, die Überschrift zu § 76, § 76 Abs. 3, die Überschrift zu § 78, § 78 Abs. 1, § 88 Abs. 5, § 90, § 93 Abs. 1 Z 2, § 96 Abs. 3 Z 1 und 2, § 98 Abs. 5, § 100 Abs. 2 und 3, § 102 Abs. 7 und 8, § 103 Abs. 3, § 104, § 105 Abs. 1, 4 und 5, § 107 Abs. 3 sowie die Anlagen 1, 3 und 5 bis 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x treten mit x. xxx 202x in Kraft; gleichzeitig tritt § 7 Abs. 1 Z 2 lit. h sublit. cc außer Kraft.

§ 107. (1) und (2) ...

(3) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 202x/xx/A, notifiziert.

**Geltende Fassung****Anlage 1**

(zu den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4)

**Analyse- und Prüfverfahren  
für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****I. Chemische und physikalische Parameter**

Die spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit *Als Alternative zu „Bestimmungsgrenze“ und „Messunsicherheit“ ist bis 31. Dezember 20xx die Verwendung von Analyseverfahren mit den nachstehend genannten Spezifikationen für Richtigkeit, Präzision und Nachweisgrenze zulässig.*

Unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Analyseverfahrens ist das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen Parameterwert in den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4 anzugeben.

**A. Messungen vor Ort**

Parameter	Methode	Anforderungen an das Messverfahren	Anmerkungen
pH-Wert	ÖNORM <b>M 6244</b>	±0,2	
Freies Chlor, Gesamtchlor	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenylendiamin (DPD) ÖNORM EN ISO 7393-2	<b>±25%</b> (im Messbereich 0,3 - 2,0 mg/l) (im Messbereich 2,0 – 20 mg/l)	Anm. <b>7</b>
Chlordioxid	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN DIN 38408-5 modifiziert für Spektralphotometrie	<b>±25%</b> (im Messbereich <b>0,1 - 0,3 mg/l</b> )	
Chlorit	photometrisch mittels	<b>±25%</b> (im Messbereich	

**Vorgeschlagene Fassung****Anlage 1**

(zu den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4)

**Analyse- und Prüfverfahren  
für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****I. Chemische und physikalische Parameter**

Die spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit *der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission <sup>(1)</sup> definierten Bestimmungsgrenze <sup>(2)</sup> von 30% oder weniger des betreffenden Parameterwertes und der in Tabelle B.1 spezifizierten Messunsicherheit zu messen.*

Unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Analyseverfahrens ist das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen Parameterwert in den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4 anzugeben.

**A. Messungen vor Ort**

Parameter	Methode	Anforderungen an das Messverfahren	Anmerkungen
pH-Wert	ÖNORM <b>EN ISO 10523</b>	±0,2	<b>Anm. 1</b>
Freies Chlor, Gesamtchlor	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenylendiamin (DPD) ÖNORM EN ISO 7393-2	<b>±0,1 mg/l</b> (im Messbereich 0,3 - 2,0 mg/l) <b>±25%</b> (im Messbereich 2,0 – 20 mg/l)	Anm. <b>2</b>
Chlordioxid	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN DIN 38408-5 modifiziert für Spektralphotometrie	<b>±0,1 mg/l</b>	

**Geltende Fassung**

	erweiterter DPD-Methode nach PALIN	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$	
Ozon	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenylendiamin (DPD) ÖNORM M 6619	eine <b>Nachweisgrenze</b> von $\leq 0,05 \text{ mg/l}$ muss gegeben sein	
Temperatur	ÖNORM M 6616	$\pm 1^\circ \text{ C}$	

**Vorgeschlagene Fassung**

Chlorit	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN	$\pm 0,1 \text{ mg/l}$	<b>Anm. 3</b>
Ozon	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenylendiamin (DPD) ÖNORM M 6619	eine <b>Bestimmungsgrenze</b> von $\leq 0,05 \text{ mg/l}$ muss gegeben sein	
Temperatur	ÖNORM M 6616	$\pm 1^\circ \text{ C}$	

**B. Messungen im Labor**

Parameter	Richtigkeit in % des Parameterwertes (Anm. 1)	Präzision in % des Parameterwertes (Anm. 2)	Nachweisgrenze in % des Parameterwertes (Anm. 3)	Anmerkungen
TOC	10	10	10	
Oxidierbarkeit (Kaliumpermanganat-Verbrauch)	25	25	10	Anm. 4
Chlorid	10	10	10	Anm. 8
Nitrat	10	10	10	
pH-Wert	-	-	-	Anm. 5
Aluminium	10	10	10	
Chlorit	10	10	10	Anm. 6
Trihalogenmethane	25	25	10	DIN 38407-30

**B.1 Messungen im Labor – Mindestverfahrenskennwert „Messunsicherheit“**

Parameter	Messunsicherheit (Anm. 7) % des Parameterwertes (ausgenommen pH-Wert)	Anmerkungen

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

TOC	30	Anm. 8
Oxidierbarkeit (Kaliumpermanganat-Verbrauch)	50	Anm. 9
Chlorid	15	
Nitrat	15	
Aluminium	25	
Eisen	30	
Chlorit	25	
Trihalogenmethane	40	Anm. 10
UV-Transmission (spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm)		Anm. 11

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

<sup>(2)</sup> Bestimmungsgrenze ist ein festgelegtes Vielfaches der Nachweisgrenze bei einer Konzentration des Analyten, die mit einem akzeptablen Maß an Richtigkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann. Die Bestimmungsgrenze kann mithilfe eines geeigneten Standards oder einer Probe berechnet und anhand des untersten Kalibrierpunkts auf der Kalibrierkurve ohne Leerprobe bestimmt werden.

**Anmerkung 1:**

Für die Wasserstoffionen-Konzentration soll gewährleistet sein, dass das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 0,2 pH-Einheiten und einer Präzision von 0,2 pH-Einheiten zu messen.

**Anmerkung 2:**

Bei der Kontrolle der Konzentration an freiem Chlor im Rahmen der Spüldesinfektion (§ 51 Abs. 4) von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) dürfen

**Geltende Fassung****Anmerkung 1:****Anmerkung 2:****Anmerkung 3:**

Nachweisgrenze ist entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen Konzentration des Parameters; oder die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

**Anmerkung 4:**

Die Oxidation ist über 10 Minuten bei 100 °C in saurem Milieu mittels Permanganat durchzuführen.

**Anmerkung 5:**

Für die Wasserstoffionen-Konzentration soll gewährleistet sein, dass das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 0,2 pH-Einheiten und einer Präzision von 0,2 pH-Einheiten zu messen.

**Anmerkung 6:**

zB Ionenchromatographie (EN ISO 10304-4).

**Anmerkung 7:**

Bei der Kontrolle der Konzentration an freiem Chlor im Rahmen der Spüldesinfektion (§ 51 Abs. 4) von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) dürfen alternativ auch für diesen Messbereich geeignete Teststreifen angewendet werden.

**Anmerkung 8:**

Eine Chloridkonzentration über 300 mg/l kann zu einem Mehrverbrauch an Kaliumpermanganat führen.

**Vorgeschlagene Fassung**

alternativ auch für diesen Messbereich geeignete Teststreifen angewendet werden.

**Anmerkung 3:**

Nur für Verfahren gemäß § 14 Z 3. Vorortmessung zu Kontrolle durch den Betreiber (für Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens: Messung im Labor, vgl. Anmerkung 6).

**Anmerkung 4:****Anmerkung 5:****Anmerkung 6:**

Nachweisgrenze ist entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen Konzentration des Parameters; oder die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Anmerkung 7:**

Messunsicherheit ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert für die Messunsicherheit ( $k = 2$ ) ist der Prozentsatz des Parameterwertes in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Parameterwertes geschätzt, soweit nicht anders angegeben. Die spezifizierte Messunsicherheit ist nicht als zusätzliche Toleranz für die Parameterwerte zu verwenden.

**Anmerkung 8:**

Die Messunsicherheit des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) sollte auf einen Messwert von 3 mg/l bezogen werden. Zu verwenden ist die Norm EN 1484 - Anleitung zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC).

**Anmerkung 9:**

Referenzverfahren: EN ISO 8467.

**Anmerkung 10:**

Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 50% des Parameterwertes. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Messwerte aller Einzelsubstanzen sind separat auszuweisen.

**Anmerkung 11:**

Die Messunsicherheit der UV-Transmission sollte auf einen Messwert von  $60\%T_{100}$  Transmission bezogen werden.

Die Messungen vor Ort und die Probenahme sind von der bzw. dem zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG berechtigten Sachverständigen der Hygiene oder von einer von dieser bzw. diesem beauftragten dafür hinreichend qualifizierten Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG durchzuführen.

**II. Mikrobiologische Referenzmethoden**

Anzahl koloniebildender Einheiten bei 37°C Bebrütungstemperatur: ISO 6222  
Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-1

**II. Mikrobiologische Methoden**

Koloniezahl bei 37°C Bebrütungstemperatur\*: ISO 6222



**Geltende Fassung**

Enterokokken: ISO 7899-2

Pseudomonas aeruginosa: ISO 16266

Legionellen: ISO 11731 *oder ISO 11731-2*

*Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.*

**Anlage 3**

(zu den §§ 39, 40 und 54)

**Zugelassene Desinfektionsmittel (Wirkstoffe)**

A. Für Wasser von Becken, mit Ausnahme von Warmsprudelbecken (Whirl Pools):

*Chlorgas,*

*Calciumhypochlorit,*

*Natriumhypochlorit,*

Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem

P.-Berger-Verfahren)

und weiters zur ausschließlichen Verwendung in Wat-, Tret- und Durchschreitebecken sowie in Tauchbecken gemäß § 24 Abs. 2, deren Wasser verworfen wird

*Natriumdichlorisocyanurat und*

*Trichlorisocyanursäure.*

*In Tablettenform stehen üblicherweise die Wirkstoffe Calciumhypochlorit und*

**Vorgeschlagene Fassung**

Enterokokken\*: ISO 7899-2

Pseudomonas aeruginosa\*: ISO 16266

Legionellen\*: ISO 11731

*\* Die Angabe der Ergebnisse erfolgt in Koloniebildenden Einheiten (KBE) je vorgegebenem Probenvolumen.*

**Anlage 3**

(zu den §§ 39, 40 und 54)

**Zugelassene Desinfektionsmittel (Wirkstoffe)**

A. Für Wasser von Becken, mit Ausnahme von Warmsprudelbecken (Whirl Pools):

*1. Hypochlorige Säure<sup>1</sup>, gebildet*

*a) im Badewasser aus Chlorgas, Calciumhypochlorit oder Natriumhypochlorit oder*

*b) durch elektrochemische Verfahren vor Ort aus Natriumchlorid;*

*2. Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem*

*P.-Berger-Verfahren)*

*3. und weiters zur ausschließlichen Verwendung in Wat-, Tret- und Durchschreitebecken gemäß § 25 Abs. 2 sowie in Tauchbecken gemäß § 24 Abs. 2, deren Wasser verworfen wird*

*Hypochlorige Säure<sup>1</sup>, gebildet im Badewasser aus Natriumdichlorisocyanurat oder Trichlorisocyanursäure.*

*(Hinweis: in Tablettenform stehen üblicherweise Calciumhypochlorit, Natriumdichlorisocyanurat und Trichlorisocyanursäure zur Verfügung)*

**Geltende Fassung**

*Trichlorisocyanursäure zur Verfügung.*

B. Für Wasser von Warmsprudelbecken (Whirl Pools):

*Chlorgas,*

*Calciumhypochlorit und*

*Natriumhypochlorit.*

C. Zur desinfizierenden Spülung der Filter:

*Chlorgas,*

*Calciumhypochlorit,*

*Natriumhypochlorit,*

Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem

P.-Berger-Verfahren),

Chlordioxid und

Wasserstoffperoxid.

D. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion von Warmsprudelwannen (Whirlwannen):

*Calciumhypochlorit,*

*Natriumhypochlorit und*

*Natriumdichlorisocyanurat-Lösung.*

**Vorgeschlagene Fassung**

B. Für Wasser von Warmsprudelbecken (Whirl Pools):

*Hypochlorige Säure<sup>1</sup>, gebildet*

*a) im Badewasser aus Chlorgas, Calciumhypochlorit oder Natriumhypochlorit oder*

*b) durch elektrochemische Verfahren vor Ort aus Natriumchlorid;*

C. Zur desinfizierenden Spülung der Filter:

*1. Hypochlorige Säure<sup>1</sup>, gebildet*

*a) im Badewasser aus Chlorgas, Calciumhypochlorit oder Natriumhypochlorit oder*

*b) durch elektrochemische Verfahren vor Ort aus Natriumchlorid;*

**2.** Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem

P.-Berger-Verfahren),

**3.** Chlordioxid und

**4.** Wasserstoffperoxid.

D. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion von Warmsprudelwannen (Whirlwannen):

*Hypochlorige Säure<sup>1</sup>, gebildet im Wannewasser aus Calciumhypochlorit, Natriumhypochlorit oder Natriumdichlorisocyanurat.*

*<sup>1</sup> konform mit den biozidrechtlichen Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (gelistet unter „Active Chlorine“), vgl. § 39.*

**Geltende Fassung****Anlage 5**  
(zu § 40)**Zugelassene Mittel zur pH-Wert-Einstellung**

[...]

[...]

**Anlage 6**  
(zu § 81)**Analyse- und Prüfverfahren  
für Kleinbadeteiche**

1. Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-3
2. bis 4. ...
5. Sichttiefe: Secchi-Scheibe
6. Gelöster Sauerstoff (%-Sättigung): Winkler-Methode *oder*  
*elektrometrische Methode*
7. pH-Wert: ÖNORM *M 6244*
8. Gesamtphosphor: DIN EN ISO 6878
9. Temperatur: ÖNORM M 6616

*Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.*

**Vorgeschlagene Fassung****Anlage 5**  
(zu § 40)**Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität**

[...]

*Natriumhydrogencarbonat,*

[...]

**Anlage 6**  
(zu § 81)**Analyse- und Prüfverfahren  
für Kleinbadeteiche**

1. Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-*1-2-3*
2. bis 4. ...
5. Sichttiefe: Secchi-Scheibe
6. Gelöster Sauerstoff (%-Sättigung): Winkler-Methode (*ÖNORM EN 25813, wobei nur die Fixierung des Sauerstoffs vor Ort zu erfolgen hat*), *elektrochemisches Verfahren (ÖNORM EN ISO 5814) oder optisches Sensorverfahren (DIN ISO 17289)*
7. pH-Wert: ÖNORM *EN ISO 10523*
8. Gesamtphosphor: DIN EN ISO 6878 (*nach Oxidation mit Peroxodisulfat*)
9. Temperatur: ÖNORM M 6616

**Geltende Fassung****Anlage 7**  
(zu § 82 Abs. 2)**Hinweis für Badegäste**

Die Reinhaltung des Kleinbadeteichs erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte.

Die natürliche Reinigungskraft ist begrenzt.

Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

Gleichzeitig dürfen sich im **Badegewässer** höchstens ..... Personen aufhalten.

Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im Kleinbadeteich höchstens .....

.... Personen betragen.

**Vorgeschlagene Fassung****Anlage 7**  
(zu § 82 Abs. 2)**Hinweis für Badegäste**

Die Reinhaltung des **Wassers des** Kleinbadeteichs erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte.

Die natürliche Reinigungskraft ist begrenzt.

Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

Gleichzeitig dürfen sich im **Badebereich des Kleinbadeteichs** höchstens ..... Personen aufhalten.

Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im **Badebereich des Kleinbadeteichs** höchstens .....

.... Personen betragen.

**Geltende Fassung****Anlage 8**  
(zu § 42)**Anforderungen an den Ortsbefund  
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG  
über die Beschaffenheit des Wassers von Becken**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

<b>Auftraggeber:</b>	
Bezeichnung des Bades:	
Anschrift:	
gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	
Wetterverhältnisse (bei Bädern im Freien):	

<b>Bezeichnung des Beckens:</b>	
<b>Besucherbelastung:</b>	
<b>Besucherbelastung an den zwei Vortagen:</b>	

**Vorgeschlagene Fassung****Anlage 8**  
(zu § 42)**Anforderungen an den Ortsbefund  
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG  
über die Beschaffenheit des Wassers von Becken**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

<b>Auftraggeber:</b>	
Bezeichnung des Bades:	
Anschrift:	
gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	
Wetterverhältnisse (bei Bädern im Freien):	
<b>Füllwasser:</b>	
<b>Herkunft des Füllwassers und Füllwassertemperatur:</b>	

<b>Aufbereitungsanlage(n):</b>	
<i>(Angaben, welche für die einzelnen Becken unterschiedlich sind, sind separat anzuführen)</i>	
<b>Aufbereitungsverfahren:</b>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Art des Beckens:</b>	<b>(§ 14 Z 1, 2 und 3)</b>
<b>Aerosolbildende Attraktionen:</b>	<b>Anzahl Wasseraufbereitungskreisläufe:</b>
<b>Betriebsführung:</b>	<b>Anzahl Becken:</b>
<b>Häufigkeit der Beckenbodenreinigung:</b>	<b>Kontinuierliche</b> Flockungsmitteldosierung vorhanden und in Betrieb:
<b>Aufbereitungsanlage:</b>	Dosierung für pH-Wert Einstellung vorhanden und in Betrieb:
Flockungsmitteldosierung vorhanden und in Betrieb:	Filtermanometer vorhanden und Anzeigewert (Einheit):
Dosierung für pH-Wert Einstellung vorhanden und in Betrieb:	Häufigkeit der Filterspülung:
Filtermanometer vorhanden und Anzeigewert (Einheit):	Zugesetztes Füllwasser (Menge):
Häufigkeit der Filterspülung:	Verwendetes Desinfektionsmittel:
Zugesetztes Füllwasser ( <b>Herkunft</b> /Menge):	Verwendetes Flockungsmittel:
Verwendetes Desinfektionsmittel:	Verwendetes Mittel zur pH-Korrektur:
Verwendetes Flockungsmittel:	Art der Filteranlage:
Verwendetes Mittel zur pH-Korrektur:	Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):
Art der Filteranlage:	<b>Betriebszustand:</b>
Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	Anzeige an betriebseigenen Messgeräten
<b>Betriebszustand:</b>	- pH – Wert:
Anzeige an betriebseigenen Messgeräten	- Redoxspannung (mV)
- pH – Wert:	<b>(sofern Messgerät vorhanden):</b>
- Redoxspannung (mV):	- Freies Chlor (mg/l):
- Freies Chlor (mg/l):	<b>Badebesuch</b> im Becken
<b>Anzahl der Personen</b> im Becken	- zum Zeitpunkt der Probenahme
- zum Zeitpunkt der Probenahme:	<b>(stark/mittel/schwach):</b>
<b>- am Tag der Probenahme bis zur Probenahme</b>	Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:

**Geltende Fassung**

(wenn möglich Auskunft an der Kassa einholen):	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
<b>Probenahme:</b>	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Beckenwassertemperatur:	
- Beckenwassertrübung: (klar/leicht trüb/stark trüb):	
- pH-Wert:	
- Gesamtchlor:	
- freies Chlor:	
- gebundenes Chlor:	
- Chlordioxid (nur beim Verfahren gem. § 14 Z 3):	

**Vorgeschlagene Fassung**

<b>Probenahme Aufbereitung:</b>	
Bezeichnung Wasserkreislauf; Anzahl der Filter	
Probenahmeahn vor Chlorung (Einzelprobe oder Probenahme aus Sammelleitung)	
<b>Probenahme Becken:</b>	
Bezeichnung des Beckens:	
Art des Beckens/vorgesehene Betriebstemperatur:	
Förderstrommesser:	
Anzeigewert (m <sup>3</sup> /h):	
Sollwert (m <sup>3</sup> /h):	
<b>Aerosolbildende Attraktionen:</b>	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Beckenwassertemperatur (gemessen):	
- Beckenwassertrübung: (klar/leicht trüb/stark trüb):	
- pH-Wert:	
- Gesamtchlor (mg/l):	
- freies Chlor (mg/l):	
- gebundenes Chlor (mg/l):	
- Chlordioxid (mg/l) nur beim Verfahren gemäß § 14 Z 3:	
UV-Gerät:	

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

- Betriebsstunden	
- Schaltvorgänge	
- Bestrahlungsstärke (W/m <sup>2</sup> )	
- Letzter Lampenwechsel	
- Letzte Kalibrierung des Geräteradiometers	

**Anlage 9**  
(zu § 57)

**Anforderungen an den Ortsbefund  
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG  
über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen  
(Whirlwannen)**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

**Anlage 9**  
(zu § 57)

**Anforderungen an den Ortsbefund  
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG  
über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen  
(Whirlwannen)**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)



**Geltende Fassung**

<b>Auftraggeber:</b>	
Bezeichnung des Betriebes:	
Anschrift:	
Standort und nähere Bezeichnung der Wanne:	
Beschreibung des Wannenkreislaufs (Wasser- und/oder Lufteinbringung):	
Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	

**Vorgeschlagene Fassung**

<b>Auftraggeber:</b>	
Bezeichnung des Betriebes:	
Anschrift:	
Standort und nähere Bezeichnung der Wanne:	
Beschreibung des Wannenkreislaufs bzw. der Einbauten (Düsen) zur Wasser- und/oder Lufteinbringung:	
Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	

**ORTSBEFUND**

Besuchersfrequenz am Probenahmetag (sofern Angabe möglich):	
<b>Betriebsführung:</b>	
Häufigkeit der Reinigung der Wannenoberfläche:	
<b>Desinfektionsanlage:</b>	
Art der Desinfektion (Spüldesinfektion und/oder Füllwasserchlorung) und Beschreibung des Desinfektionsvorgangs:	
Verwendetes Desinfektionsmittel:	
<b>Verwendete Badezusätze:</b>	
Betriebstagebuch	

**ORTSBEFUND**

Besuchersfrequenz am Probenahmetag (sofern Angabe möglich):	
<b>Betriebsführung:</b>	
Häufigkeit der Reinigung der Wannenoberfläche:	
<b>Desinfektionsanlage:</b>	
Art der Desinfektion (Spüldesinfektion und/oder Füllwasserchlorung) und Beschreibung des Desinfektionsvorgangs:	
Verwendetes Desinfektionsmittel:	
Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	

**Geltende Fassung**

(geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	
<b>Betriebszustand:</b>	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
<b>Probenahme:</b>	
...	
- und - ...	
...	
- und - ...	

**Vorgeschlagene Fassung**

<b>Betriebszustand:</b>	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
<b>Probenahme:</b>	
...	
- und - ...	
...	
- und - ...	

**Anlage 10**

(zu § 84)

**Anforderungen an den Ortsbefund  
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG  
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

<b>Auftraggeber:</b>	
...	
...	

<b>Besucherbelastung:</b>	
...	
<b>Probenahme:</b>	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	

**Anlage 10**

(zu § 84)

**Anforderungen an den Ortsbefund  
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG  
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

<b>Auftraggeber:</b>	
...	
...	

<b>Besucherbelastung:</b>	
...	
<b>Probenahme:</b>	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	

**Geltende Fassung**

- Wassertemperatur:	
- pH-Wert:	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O <sub>2</sub> ):	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	
- Sichttiefe:	
- Mineralöle (Film, Geruch):	
- Tenside (Schaumbildung):	
- Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter):	

**Vorgeschlagene Fassung**

- Wassertemperatur:	
- pH-Wert:	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O <sub>2</sub> ), außer bei Anwendung der Winkler-Methode:	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	
- Sichttiefe:	
- Mineralöle (Film, Geruch):	
- Tenside (Schaumbildung):	
- Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter):	

**Anlage 11**

(zu § 61 Abs. 5 und 5a)

**Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern**

<i>Parameter</i>	<i>Methode</i>	<i>Anmerkungen</i>
Gasanalysewert - Formaldehyd	ÖNORM EN ISO 12460-3	Abweichende Messtemperatur von 90° C bei Hölzern für Saunakabinen

**Anlage 12**

(zu §§ 2 Z 4 lit. g und 40 Abs. 1 Z 5)

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

***Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken***

*Für die Aufsalzung von Salzwasserbecken gemäß § 40 Abs. 1 Z 5:*

*Natriumchlorid Typ A gemäß ÖNORM EN 14805.*